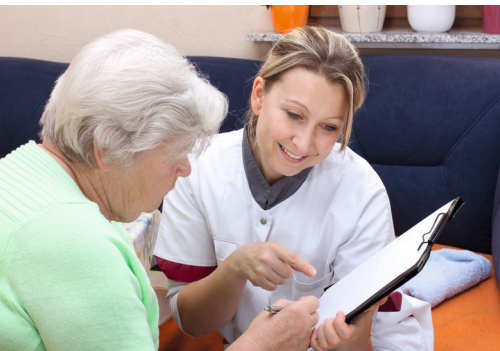


Kreis Höxter Sozialdatenbericht



2021



WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Abteilung Abstammung und Unterhalt
Abteilung Vormundschaften und Betreuungen

© Kreis Höxter 2023

Auflage 150 Exemplare

Bildnachweise Titelseite © Natallia Vintsik - stock.adobe.com
© AboutLife - stock.adobe.com
© M. Dörr & M. Frommherz - stock.adobe.com
© Barabas Attila - stock.adobe.com
© contrastwerkstatt - stock.adobe.com
© auremar - stock.adobe.com
© Dieter Hawlan - stock.adobe.com

Vorwort zum Sozialdatenbericht 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anforderungen an öffentliche Verwaltungen sind auch in Bezug auf die Sozialleistungen in den letzten Jahren stark gestiegen. Das liegt unter anderem an gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie dem demografischen Wandel, aber auch an landes- und bundespolitischen Weichenstellungen und neuen Gesetzgebungen – etwa die Einführung des Bundesteilhabegesetzes am 1. Januar 2020.



Viele strukturelle Rahmenbedingungen haben sich im Laufe der Jahre geändert, die das Leben und somit auch die Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger in unserem Kulturland ganz direkt beeinflussen. Eine große Ungewissheit bei der Entwicklung unseres Sozialstaates ist auch die Corona-Pandemie, deren soziale und wirtschaftliche Folgen noch nicht vollumfänglich abzuschätzen sind.

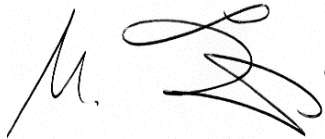
Umso wichtiger sind verlässliche Daten und Fakten. Der Sozialdatenbericht für die Jahre 2019, 2020 und 2021 ist ein Spiegelbild der sozialen Lage der Menschen im Kreis Höxter. Er zeigt soziale und gesellschaftliche Entwicklungen auf, die von der Politik und den Verantwortlichen im Kulturland Kreis Höxter mit beeinflusst werden können. Besonders wichtig hierbei ist mir der Dialog, um mit den Kommunen und unseren Kooperationspartnern auszuloten, auf welche Weise den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen ist.

Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die sich engagiert für die soziale Sicherung der Menschen im Kreis Höxter einsetzen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die eigenständigen Berichte des Jobcenters Kreis Höxter und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hin, deren Leistungen aus dem Kreishaushalt und der Landschaftsverbandsumlage mitfinanziert werden.

Ich möchte ebenso allen Menschen danken, die mit ihrem haupt- oder ehrenamtlichen Engagement die sozialen Strukturen in unserem Kreis Höxter stärken.

Ihr



Michael Stickeln

Landrat

Inhaltsverzeichnis

über die an diesem Sozialdatenbericht beteiligten Abteilungen und Produkte

A Allgemeiner Teil 5

B Fachlicher Teil 16

Abteilung 31 - Soziales, Pflege und Schwerbehinderung – Stand: 01.09.2022

Abteilungsleiter: Reinhard Zimmer Tel.: 05271/965-3100

| | | |
|----------------------|--|--|
| Produkt 32.1 | Sozialhilfe Örtlicher Träger | 18 |
| Produkt 35.1 | Grundsicherung für Arbeitssuchende | |
| Produktbeauftragte: | Anja Lücke und Katharina Müller | Tel.: 05271/965-3101 Tel.: 05271/965-3102 |
| Produkt 32.2 | Hilfen zur Pflege | 33 |
| Produktbeauftragte: | Barbara Ulrich | Tel.: 05271/965-3110 |
| Produkt 32.5 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 42 |
| Produktbeauftragte: | Verena Koch | Tel.: 05271/965-3144 |
| Produkt 32.14 | Ausbildungsförderung | 48 |
| Produktbeauftragte: | Verena Koch | Tel.: 05271/965-3144 |
| Produkt 32.15 | Pflegeberatung und Heimaufsicht | 51 |
| Produktbeauftragter: | Benny Baron | Tel.: 05271/965-3133 |
| Produkt 32.16 | Arbeitsplatz und Schwerbehinderung | 67 |
| Produktbeauftragte: | Aline Wittkämper und Carmen Weskamp | Tel.: 05271/965-3136 Tel.: 05271/965-3137 |

Abteilung 34 - Abstammung und Unterhalt – Stand: 01.09.2022

Abteilungsleiterin: *Annette Tegethoff* *Tel.: 05271/965-3400*

| | | |
|----------------------------|---------------------|-----------------------------|
| Produkt 34.4 | Unterhaltsvorschuss | 78 |
| <i>Produktbeauftragte:</i> | <i>Beate Beck</i> | <i>Tel.: 05271/965-3407</i> |

Abteilung 38 - Vormundschaften und Betreuungen – Stand: 01.09.2022

Abteilungsleiterin: *Anja Schaefers* *Tel.: 05271/965-3800*

| | | |
|----------------------------|--------------------|----------------------------|
| Produkt 34.1 | Betreuungen | 75 |
| <i>Produktbeauftragte:</i> | <i>Ruth Müller</i> | <i>Tel.: 05641/7899-67</i> |

Anhang

| | |
|--|----|
| Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Kreis Höxter | 83 |
| Abbildungsverzeichnis | 85 |
| Tabellenverzeichnis | 87 |
| Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Höxter Stand: 01.09.2022 | 89 |

Allgemeiner Teil

1. Bevölkerungsentwicklung und -struktur im Kreis Höxter

Am 31.12.2021 lebten 139.994 Menschen im Kreis Höxter. Im Vergleich zum Stichtag 31.12.2018 verringerte sich die Bevölkerungszahl um 673 Personen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) verringerte sich die Bevölkerung im selben Zeitraum um 8.060 Personen.

| Nordrhein-Westfalen | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Differenz zum letzten Berichtszeitraum |
|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| | Stand: 31.12.2018 | Stand: 31.12.2019 | Stand: 31.12.2020 | Stand: 31.12.2021 | |
| | 17.932.651 | 17.947.221 | 17.925.570 | 17.924.591 | - 8.060 |

Tabelle 1: Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen (Vergleich 2018/2019/2020/2021 (Stand 31.12.2021)¹

| Stadt | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Differenz zum letzten Berichtszeitraum |
|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| | Stand: 31.12.2018 | Stand: 31.12.2019 | Stand: 31.12.2020 | Stand: 31.12.2021 | |
| Bad Driburg | 19.002 | 18.959 | 18.902 | 18.985 | - 17 |
| Beverungen | 13.115 | 13.103 | 13.064 | 13.083 | - 32 |
| Borgentreich | 8.523 | 8.543 | 8.501 | 8.638 | + 115 |
| Brakel | 16.270 | 16.137 | 16.125 | 16.195 | - 75 |
| Höxter | 28.824 | 28.808 | 28.509 | 28.467 | - 357 |
| Marienmünster | 4.962 | 4.902 | 4.903 | 4.900 | - 62 |
| Nieheim | 6.093 | 6.084 | 6.026 | 6.068 | - 25 |
| Steinheim | 12.657 | 12.528 | 12.617 | 12.572 | - 85 |
| Warburg | 23.079 | 23.076 | 22.928 | 22.953 | - 126 |
| Willebadessen | 8.142 | 8.111 | 8.154 | 8.133 | - 9 |
| Kreis Höxter | 140.667 | 140.251 | 139.729 | 139.994 | - 673 |

Tabelle 2: Bevölkerungsstand im Kreis Höxter (Vergleich 2018/2019/2020/2021 (Stand 31.12.2021)²

Die Geburtenrate ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum leicht angestiegen.

¹ IT.NRW Bevölkerungsstand in Nordrhein Westfalen 2019 - 2021

² IT.NRW Bevölkerungsstand im Kreis Höxter 2019 - 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 wurden im Kreis Höxter insgesamt 3.683 Kinder geboren.

| Nordrhein-Westfalen | 173.150 | 170.391 | 170.038 | 175.386 |
|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Stadt | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| | Stand: 31.12.2018 | Stand: 31.12.2019 | Stand: 31.12.2020 | Stand: 31.12.2021 |
| Bad Driburg | 169 | 158 | 172 | 185 |
| Beverungen | 89 | 101 | 102 | 107 |
| Borgentreich | 76 | 69 | 80 | 77 |
| Brakel | 150 | 141 | 142 | 161 |
| Höxter | 221 | 240 | 243 | 231 |
| Marienmünster | 28 | 36 | 35 | 29 |
| Nieheim | 47 | 45 | 52 | 55 |
| Steinheim | 113 | 112 | 131 | 98 |
| Warburg | 199 | 175 | 217 | 211 |
| Willebadessen | 82 | 95 | 85 | 98 |
| Kreis Höxter | 1.174 | 1.172 | 1.259 | 1.252 |

Tabelle 3: Lebendgeborene (Vergleich 2018/2019/2020/2021 (Stand 31.12.2021)³

Im Kreis Höxter gab es in den Jahren 2019 bis 2021 5.340 Sterbefälle. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 171 Personen verstorben.

Im Jahr 2021 kamen im Kreis Höxter auf 1.000 Menschen durchschnittlich 8,9 Neugeborene und 12,9 Gestorbene. In Nordrhein-Westfalen sind je 1.000 Einwohner durchschnittlich 9,8 Menschen geboren und 12,3 Menschen gestorben.

In den Jahren 2019 bis 2021 sind im Kreis Höxter 22.781 Menschen zugezogen und 21.748 Menschen fortgezogen.⁴

Der Jugendquotient lag im Kreis Höxter im Jahr 2021 bei 33,0. Das bedeutet, auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren treffen circa 33 Personen, die jünger sind als 20 Jahre.⁵ Der Jugendquotient verringerte sich seit 2017 im Kreis Höxter jeweils geringfügig. Im Vergleich zum vorherigen Bericht veränderte sich in Nordrhein-Westfalen der Jugendquotient um + 0,5 % auf 31,8 %.

³ IT.NRW Lebendgeborene im Kreis Höxter 2019 - 2021

⁴ IT.NRW Wanderungen, Zu-/ Fortgezogene im Kreis Höxter 2019 - 2021

⁵ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

| Jahr | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Jugendquotient in % | 33,4 | 33,5 | 33,1 | 32,7 | 32,5 | 32,7 | 32,6 | 33,0 |

Tabelle 4: Entwicklung des Jugendquotienten im Kreis Höxter (2014 - 2021)⁶

Der Altenquotient stieg im Kreis Höxter im Jahr 2021 um + 0,8 % auf 41,3 %. 41 Personen, die älter als 65 Jahre sind, stehen 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüber.

Im Vergleich zum vorherigen Bericht veränderte sich in NRW der Wert um + 1,3 % auf 36,2 %.⁷

| Jahr | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Altenquotient in % | 36,2 | 36,5 | 37,6 | 38,0 | 38,8 | 39,6 | 40,5 | 41,3 |

Tabelle 5: Entwicklung des Altenquotienten im Kreis Höxter (2014 - 2021)⁸

Der Altenquotient soll im Jahr 2050 im Kreis Höxter 59,0 % betragen.⁹

| Alter von ... bis unter ... Jahren | 31.12.2018 | Anteil an der Ge- samtbevölkerung | 31.12.2021 | Anteil an der Ge- samtbevölkerung |
|--|------------|--------------------------------------|------------|--------------------------------------|
| unter 5 | 6.111 | 4,3 % | 6.418 | 4,6 % |
| 5 - 10 | 6.070 | 4,3 % | 6.340 | 4,5 % |
| 10 - 15 | 6.776 | 4,9 % | 6.575 | 4,7 % |
| 15 - 20 | 7.728 | 5,5 % | 7.155 | 5,1 % |
| 20 - 35 | 22.702 | 16,1 % | 22.357 | 16,0 % |
| 35 – 50 | 24.391 | 17,3 % | 23.157 | 16,5 % |
| 50 – 65 | 35.052 | 24,9 % | 34.800 | 24,9 % |
| 65 – 80 | 21.737 | 15,5 % | 22.143 | 15,8 % |
| 80 und älter | 10.100 | 7,2 % | 11.049 | 7,9 % |
| insgesamt | 140.667 | 100,0 % | 139.994 | 100,0 % |

Tabelle 6: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreis Höxter (2018 und 2021)¹⁰

⁶ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁷ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁸ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁹ <https://www.statistik.lwl.org/de/zahlen/altersquotient/altersquotient/2050>

¹⁰ IT.NRW Bevölkerungsstand nach Altersgruppen im Kreis Höxter 2018 und 2021

Haushaltsstruktur:

Im Kreis Höxter ist die Anzahl der Single-Haushalte im Vergleich zum Landesdurchschnitt auch im Jahr 2021 weiterhin geringer (s. Tab. 7). Dies verdeutlicht auch die durchschnittliche Haushaltsgröße der Privathaushalte. In NRW liegt diese 2021 bei 2,02 Personen und im Kreis Höxter bei 2,13 Personen.¹¹

| Privathaushalte mit ... Personen | Nordrhein-Westfalen | | Kreis Höxter | |
|-------------------------------------|---------------------|-------|--------------|-------|
| | absolut | % | absolut | % |
| 1 | 3.665.700 | 41,2 | 23.200 | 35,3 |
| 2 | 3.060.400 | 34,4 | 23.500 | 35,8 |
| 3 | 1.062.900 | 11,9 | 9.800 | 14,9 |
| 4 und mehr | 1.110.100 | 12,5 | 9.300 | 14,2 |
| insgesamt | 8.899.100 | 100,0 | 65.700 | 100,0 |

Tabelle 7: Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Höxter (2021)¹²

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation im Kreis Höxter in den nächsten Jahren dem Landestrend anpassen wird.

Die familiären Strukturen verändern sich, Unterstützungsmöglichkeiten in der Familie werden weniger, zumal häufig zwischen den Angehörigen größere räumliche Entfernungen bestehen. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen steigt weiter an und insgesamt gibt es einen längeren Verbleib im Arbeitsleben. Des Weiteren wird es zukünftig vermehrt Single-Haushalte geben und Großfamilien sowie Mehrgenerationenhaushalte werden abnehmen. Dadurch soll die Zahl der Haushalte in NRW bis 2040 auf ca. 8,9 Millionen ansteigen.¹³

| Privathaushalte mit ... Personen | 2030 | 2040 |
|---|------------|------------|
| 1 | 3.669.000 | 3.761.100 |
| 2 | 3.108.300 | 3.080.500 |
| 3 | 1.023.100 | 1.005.700 |
| 4 und mehr | 1.104.700 | 1.085.400 |
| insgesamt | 8.905.200 | 8.932.800 |
| Durchschnittliche Haushaltsgröße Personen | 2,02 | 2,00 |
| Haushaltsmitglieder | 17.963.000 | 17.859.700 |

Tabelle 8: Schätzungen Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2030 und 2040¹⁴

¹¹ IT.NRW Privathaushalte nach Haushaltsgrößen in NRW und im Kreis Höxter 2021

¹² IT.NRW Privathaushalte nach Haushaltsgrößen in NRW und im Kreis Höxter 2021

¹³ IT.NRW Privathaushalte nach Haushaltsgrößen in NRW 2040

¹⁴ IT.NRW Haushaltsmodellrechnung, Privathaushalte in NRW 2030 - 2040

Im Kreis Höxter dagegen soll die Zahl der Haushalte laut IT. NRW deutlich sinken (s. Tab. 9). Dies lässt sich jedoch zum Großteil auf den prognostizierten Bevölkerungsrückgang zurückführen.

| Privathaushalte mit ... Personen | 2030 | 2040 |
|--|----------------|----------------|
| 1 | 22.800 | 23.800 |
| 2 | 23.300 | 22.100 |
| 3 | 8.800 | 8.100 |
| 4 und mehr | 8.700 | 8.000 |
| insgesamt | 63.600 | 62.100 |
| Durchschnittliche Haushaltsgröße Personen | 2,10 | 2,05 |
| Haushaltsmitglieder | 133.800 | 127.300 |

Tabelle 9: Schätzungen Privathaushalte im Kreis Höxter 2030 und 2040¹⁵

Im Vergleich zum Landesdurchschnitt verfügten im Jahr 2019 mehr Privathaushalte im Kreisgebiet über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von mehr als 3.200 Euro (s. Tab. 10).

| Nettoeinkommen von ... bis unter ... € | unter 1.300 | 1.300 - 2.000 | 2.000 - 2.600 | 2.600 - 3.200 | 3.200 und mehr |
|---|--------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Kreis Höxter | 13,8 % | 17,2 % | 13,8 % | 15,5 % | 39,7 % |
| NRW ¹⁶ | 18,2 % | 20,4 % | 15,3 % | 11,4 % | 31,7 % |

Tabelle 10: Privathaushalte nach monatlichen Haushaltseinkommen (2019)¹⁷

Zum Stand 30.06.2021 gab es im Kreis Höxter einen leichten Rückgang bei der Zahl der wohnungslosen Personen (s. Tab. 11). Diese wurden alle durch die jeweilige Kommune untergebracht bzw. betreut. Der Anstieg bei den kommunal untergebrachten Wohnungslosen seit 2018 ist nach Angaben der Kommunen insbesondere darauf zurückzuführen, dass anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, für die auf einem angespannten Wohnungsmarkt kein bezahlbarer Wohnraum zu finden ist, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit z. B. in kommunalen (Not-)Unterkünften untergebracht werden müssen und somit zu den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen zählen.¹⁸Allerdings stellt dies einen landesweiten Trend dar.

| Jahr | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl Wohnungslose | 20 | 17 | 11 | 22 | 97 | 109 | 150 | 145 |

Tabelle 11: Wohnungslose Personen im Kreis Höxter (2014 - 2021 jeweils zum Stand 30.06. eines Jahres)¹⁹

¹⁵ IT.NRW Haushaltsmodellrechnung, Privathaushalte im Kreis Höxter 2030 - 2040

¹⁶ IT.NRW 3,5 % der Privathaushalte ohne Angaben

¹⁷ IT.NRW Privathaushalte nach Haushaltsnettoeinkommensklassen in NRW und im Kreis Höxter 2019

¹⁸ Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 02/2022

¹⁹ Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 02/2022

2. Erwerbstätigkeit

Entwicklung Erwerbspersonen:

Von 2019 auf 2020 verringerte sich die Zahl der Erwerbstätigen im Kreis Höxter um 1,7 %. In Nordrhein-Westfalen gab es eine Abnahme von 0,7 %.²⁰

| Kreis Höxter | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---------|---------|---------|---------|
| Anzahl der Erwerbspersonen | 64.600 | 64.900 | 65.000 | 63.900 |
| Prozentualer Unterschied gegenüber dem Vorjahr | + 0,5 % | + 0,5 % | + 0,2 % | - 1,7 % |

Tabelle 12: Entwicklung der Erwerbspersonen von 2017/2018/2019/2020 im Kreis Höxter²¹

| Nordrhein-Westfalen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Anzahl der Erwerbspersonen | 9.423.800 | 9.551.200 | 9.646.500 | 9.581.000 |
| Prozentualer Unterschied gegenüber dem Vorjahr | + 1,4 % | + 1,4 % | + 1,0 % | - 0,7 % |

Tabelle 13: Entwicklung der Erwerbspersonen von 2017/2018/2019/2020 in Nordrhein-Westfalen²²

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs im Kreis Höxter wird in den nächsten Jahren auch die Anzahl an Erwerbspersonen kleiner werden. Allerdings hat die Erwerbstätigkeit im Rentenalter zugenommen und Arbeitnehmer/innen bleiben häufiger bis in ein höheres Alter berufstätig. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel sind die Erwerbspotentiale zukünftig ein wichtiger Bestandteil der Personalpolitik.

Arbeitslosigkeit:

Die Arbeitslosenquote als ein zentraler Arbeitsmarktindikator zeigt deutliche regionale Unterschiede in Nordrhein-Westfalen auf. Die Durchschnittsarbeitslosenquote im Kreis Höxter lag im Jahr 2020 bei 4,3 %. Durch die COVID-19-Pandemie stieg die Durchschnittsarbeitslosenquote im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um + 0,7 Prozent. Im Jahr 2021 verringerte sich die Arbeitslosenquote um - 0,4 Prozentpunkte und lag mit 3,9 Prozent auf dem Niveau des Jahres 2018.

²⁰ IT.NRW Erwerbstätige und Arbeitnehmer in NRW und im Kreis Höxter 2019 - 2020

²¹ IT.NRW Erwerbstätige und Arbeitnehmer im Kreis Höxter 2019 - 2020

²² IT.NRW Erwerbstätige und Arbeitnehmer in NRW 2019 - 2020

| Jahr | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Kreis Höxter | 5,0 % | 4,6 % | 3,9 % | 3,6 % | 4,3 % | 3,9 % |
| Nordrhein-Westfalen | 7,7 % | 7,4 % | 6,8 % | 6,5 % | 7,5 % | 7,3 % |

Tabelle 14: Entwicklung der Arbeitslosenquote im Kreis Höxter und Nordrhein-Westfalen^{23 24}

Zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen werden in einer Unterbeschäftigungsquote auch die Personen erfasst, die an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen (beispielsweise an Qualifizierungsmaßnahmen und Berufsbildungskursen) oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Im Jahr 2021 betrug die Unterbeschäftigungsquote im Kreis Höxter 4,8 % und in NRW 8,6 %.²⁵

Im Landesvergleich fällt auf, dass der Kreis Höxter höhere Arbeitslosenzahlen im Bereich der jüngeren Arbeitslosen unter 25 Jahren hat. Bei den älteren Personen ab 55 Jahren waren in 2021 - anders als in den Jahren davor - im Vergleich zu NRW weniger Personen arbeitslos. Während der COVID-19-Pandemie ist die Arbeitslosenquote bei den Langzeitarbeitslosen in 2021 landesweit und auch im Kreis Höxter deutlich gestiegen. Die Arbeitslosenquote bei den ausländischen Staatsangehörigen ist von 2020 auf 2021 leicht gesunken.

| Arbeitslose | | unter 25 Jahre | über 55 Jahren | Langzeit-arbeitslose ²⁶ | ausländische Staatsangehörige |
|-------------|---------------------|----------------|----------------|------------------------------------|-------------------------------|
| 2019 | Kreis Höxter | 10,3 % | 26,2 % | 29,3 % | 16,7 % |
| | NRW | 8,3 % | 20,6 % | 38,0 % | 33,0 % |
| 2020 | Kreis Höxter | 10,9 % | 26,7 % | 27,5 % | 17,7 % |
| | NRW | 8,3 % | 20,8 % | 41,3 % | 33,3 % |
| 2021 | Kreis Höxter | 9,5 % | 30,9 % | 36,0 % | 17,6 % |
| | NRW | 7,5 % | 34,3 % | 48,6 % | 34,8 % |

Tabelle 15: Anteil ausgewählter Personengruppen an der Gesamtarbeitslosenzahl (2019, 2020 und 2021)²⁷

²³ <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/paderborn/jahresbilanz-2021-und-ausblick-2022-am-arbeitsmarkt-des-kreises-hoexter>

²⁴ www.statistik.arbeitsagentur.de, Statistiken nach Regionen, Arbeitslosenquote in NRW und im Kreis Höxter 2019 - 2021

²⁵ www.statistik.arbeitsagentur.de, Statistiken nach Regionen, Unterbeschäftigungsquote in NRW und im Kreis Höxter 2021

²⁶ Alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr oder länger bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldet waren.

²⁷ www.statistikatlas.nrw.de, Anteil der Arbeitslosen in NRW und im Kreis Höxter 2019 - 2021

Überschuldungs- und Armutsgefährdungsquote:

Die Überschuldungsquote stellt den Anteil der überschuldeten Privatpersonen an allen Personen über 18 Jahren dar.²⁸ Im Vergleich zum Landesdurchschnitt als auch zum Bundesdurchschnitt ist die Überschuldungsquote im Kreis Höxter niedriger. Die Zahl überschuldeter Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland nahm im Jahr 2021 während der COVID-19-Pandemie deutlich ab. Auch im Kreis Höxter verringerte sich die Überschuldungsquote in 2021. Im Ranking der bundesweit 401 Kreise und kreisfreien Städte befand sich der Kreis Höxter im Jahr 2021 auf Platz 158.

| Ü-Quote | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Kreis Höxter | 8,36 % | 8,42 % | 8,57 % | 8,68 % | 8,72 % | 7,80 % |
| NRW | 11,66 % | 11,63 % | 11,69 % | 11,72 % | 11,63 % | 10,47 % |
| Deutschland | 10,06 % | 10,04 % | 10,04 % | 10,00 % | 9,87 % | 8,86 % |

Tabelle 16: Entwicklung der Überschuldungsquote auf Kreis-, Landes- und Bundesebene²⁹

Im Jahr 2021 hatten in Nordrhein-Westfalen 18,0 % der Bevölkerung ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lag.^{30 31} In der Raumordnungsregion Kreis Höxter und Kreis Paderborn ist die Armutsgefährdungsquote von 14,5 % im Jahr 2018 auf 15,7 % im Jahr 2021 gestiegen.³²

²⁸ Nach der Diktion von Creditreform liegt Überschuldung dann vor, wenn der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen noch Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

²⁹ Schuldner Atlas Deutschland 2021

³⁰ Nach der Definition der Europäischen Union gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn ihr weniger als 60 Prozent des mittleren Haushaltsnettoeinkommens (gemessen am Median) der Bevölkerung (hier: dem mittleren Einkommen in NRW) zur Verfügung steht. Die Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte lag in NRW 2021 bei monatlich 1 131 Euro und für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern bei monatlich 2 376 Euro. Quelle: IT.NRW

³¹ Statische Ämter des Bundes und der Länder (Statistikportal), Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern (Landesmedian) in NRW 2021

³² Statische Ämter des Bundes und der Länder (Statistikportal), Armutsgefährdungsquoten nach Raumordnungsregionen (Landesmedian) Kreis Höxter 2021

3. Sozialleistungen

Um die Aufwendungen für den Kreis Höxter (s. Fachlicher Teil) mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten vergleichen zu können, werden im Folgenden die Sozialleistungen in NRW kurz dargestellt.

Für das Jahr 2021 betragen die Bruttoausgaben der in der nachfolgenden Tabelle benannten Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII rund 1,9 Mrd. Euro. Die Nettoausgaben³³ betragen rund 1,8 Mrd. Euro.

Im Jahr 2021 errechnet sich – bei einem Bevölkerungsstand von 17.924.591 Einwohnern in NRW³⁴ – ein Aufwand von 100,97 € pro Kopf.

| Nettoausgaben 2021 | € (in Mio.) | % |
|--|----------------|--------------|
| Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.) | 299,4 | 16,5 |
| <i>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.)*</i> | / | / |
| <i>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap.)*</i> | / | / |
| Hilfe zur Pflege (7. Kap.) | 1.159,1 | 64,0 |
| Sonstige Leistungen (5., 8. und 9. Kap.) | 351,4 | 19,4 |
| Insgesamt | 1.809,9 | 100,0 |

Tabelle 17: Nettoausgaben für Leistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ in NRW (2021)³⁵

**Ab 2017 werden die Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfasst. Die Ausgaben werden zu 100 % vom Bund getragen. Daraus ergibt sich ein niedrigerer Pro-Kopf-Aufwand als in früheren Sozialdatenberichten!*

**Ab 2020 werden die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, sondern separat in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst. Daraus ergibt sich ein niedrigerer Pro-Kopf-Aufwand als in früheren Sozialdatenberichten!*

³³ Nettoausgaben = Bruttoausgaben – Einnahmen

³⁴ IT.NRW

³⁵ Statistisches Bundesamt - Sozialhilfestatistik

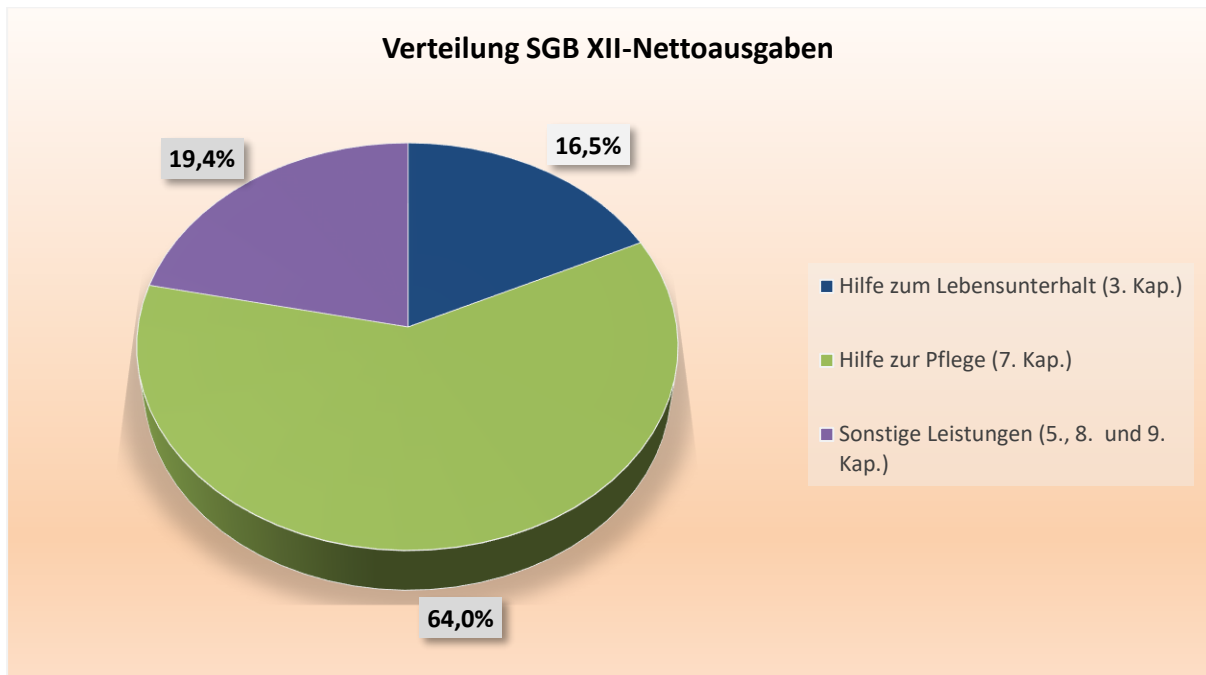


Abbildung 1: Verteilung der SGB XII-Nettoausgaben in NRW (2021)

Im Dezember 2020 erhielten in NRW 1.946.827 Personen Mindestsicherungsleistungen. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum 2018 waren dies 70.708 Personen weniger.

Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Zu den Mindestsicherungsleistungen zählen folgende Hilfen:

- Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Mindestsicherungsquote, also der Anteil der Personen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen an der Bevölkerung, lag Ende 2020 in NRW bei 10,9 %. Der Kreis Höxter hatte 2020 mit 5,7 % die drittniedrigste Mindestsicherungsquote.³⁶

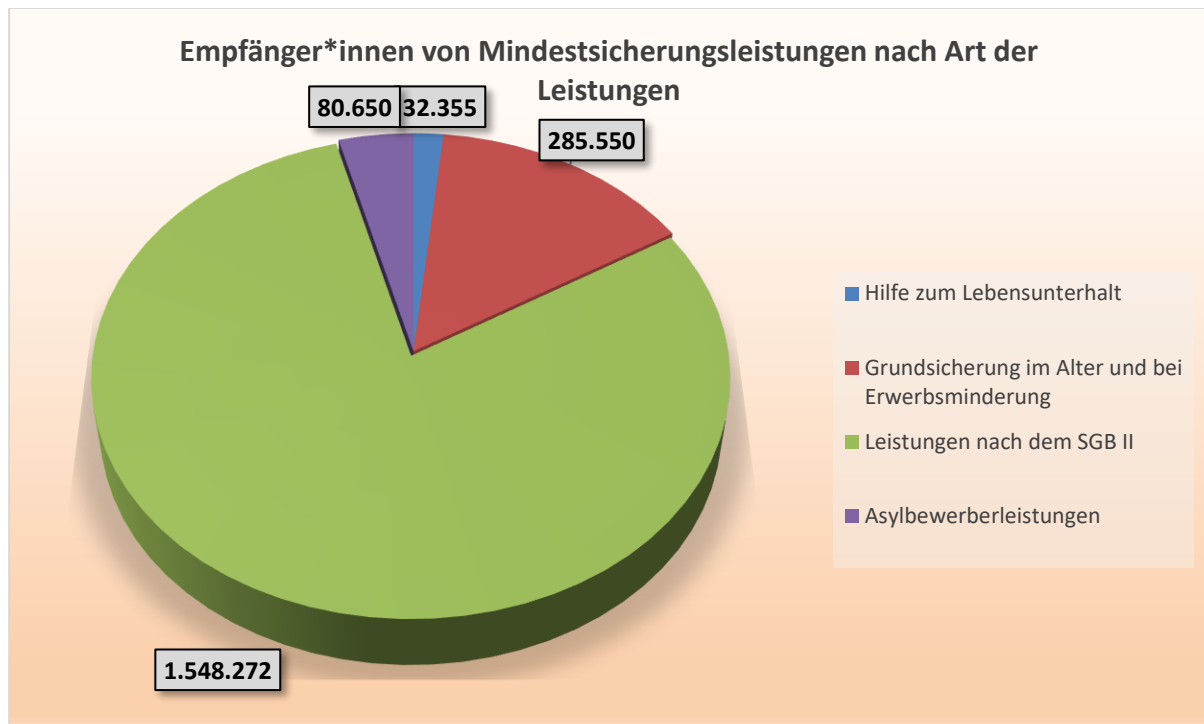


Abbildung 2: Empfänger*innen von Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistungen in NRW (2020)

In NRW machten die SGB-II-Leistungen im Jahr 2020 79,5 % der Mindestsicherungsleistungen aus. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum lag der Anteil der SGB-II-Leistungen in NRW auf gleichem Niveau bei 79,5 %.³⁷

Im Dezember 2020 lag die Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen in NRW bei ca. 1,5 Millionen. Die SGB-II-Quote³⁸ lag in NRW im Jahr 2021 bei 10,4 %. Im Kreis Höxter lag diese bei 5,0 %. Nur der Kreis Olpe (4,1 %), der Kreis Coesfeld (4,1 %) und der Kreis Borken (4,3 %) hatten in NRW eine niedrigere Quote.³⁹

³⁶ Sozialberichte NRW online (Indikator 7.5 Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen in NRW und im Kreis Höxter 2011 - 2020)

³⁷ www.amtliche-sozialberichterstattung.de

³⁸ Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen je 100 Personen der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

³⁹ Sozialberichte NRW online (Indikator 7.6 SGB-II-Quote nach kreisfreien Städten und Kreisen 2011 - 2021)

Fachlicher Teil

Der fachliche Teil des Sozialdatenberichts beinhaltet Statistiken über die Anzahl der Empfänger/innen von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), sowie die vom Kreis Höxter getragenen Aufwendungen. Zudem wird erläutert, welche Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung erfüllt sein müssen.

Grundsätzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen. Dabei sollen die Berechtigten so weit wie möglich unterstützt und in die Lage gesetzt werden, unabhängig von der Leistung leben zu können. Das SGB XII umfasst verschiedene Arten von Sozialleistungen, mit denen hilfebedürftige Personen in Notlagen unterstützt werden können. Dazu gehören u. a. folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 32.1)
- Hilfe zur Gesundheit (Produkt 32.1)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 32.2)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 32.5)

Ausbildungsförderung Produkt 32.14

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schüler/innen und Studierenden. Sie soll den Schüler/innen eine Ausbildung trotz fehlender eigener finanzieller Mittel ermöglichen.

Pflegeberatung und Heimaufsicht Produkt 32.15

Aufgabe der Pflegeberatung ist es, pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen kostenlos und unabhängig über die Leistungsangebote im Pflegebereich zu informieren. Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) hat die grundsätzliche Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger und volljähriger Menschen mit Behinderung zu schützen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten.

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung Produkt 32.16

Ziel des Schwerbehindertenrechts ist die Gewährleistung der Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Unterhaltsvorschuss Produkt 34.4

Durch die Unterhaltsvorschuss-Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) soll der Lebensunterhalt minderjähriger Kinder teilweise gesichert werden.

Produkt 32.1 - Sozialhilfe Örtlicher Träger -

Produkt 35.1 - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine bedarfsorientierte soziale Leistung zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums und richtet sich an Personen und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Voraussetzung für diesen Leistungsbezug ist, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (Jobcenter Kreis Höxter) oder auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat.

Die Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte delegiert worden. Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis Höxter die Fachaufsicht aus. Diese umfasst zudem auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingeleiteter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der städtischen Sozialämter.

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wird seit dem 01.01.2020 -nach einem Zuständigkeitswechsel vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf die Kreise und kreisfreien Städte- für Personen in sog. „besonderen Wohnformen“ Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Kreis Höxter erbracht. Im Jahr 2020 erhielten durchschnittlich 11 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen. Es entstanden Aufwendungen in Höhe von 96.470 €. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der Leistungsberechtigten auf 14 Personen. Die Aufwendungen beliefen sich auf 180.970 €.

Die Einführung des „Übergangsparagraphen“ § 141 SGB XII zum 01.03.2020, welcher während der COVID-19-Pandemie einen erleichterten Zugang zu Sozialleistungen ermöglichen sollte, hat in den Jahr 2020 und 2021 nicht zu einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt geführt.

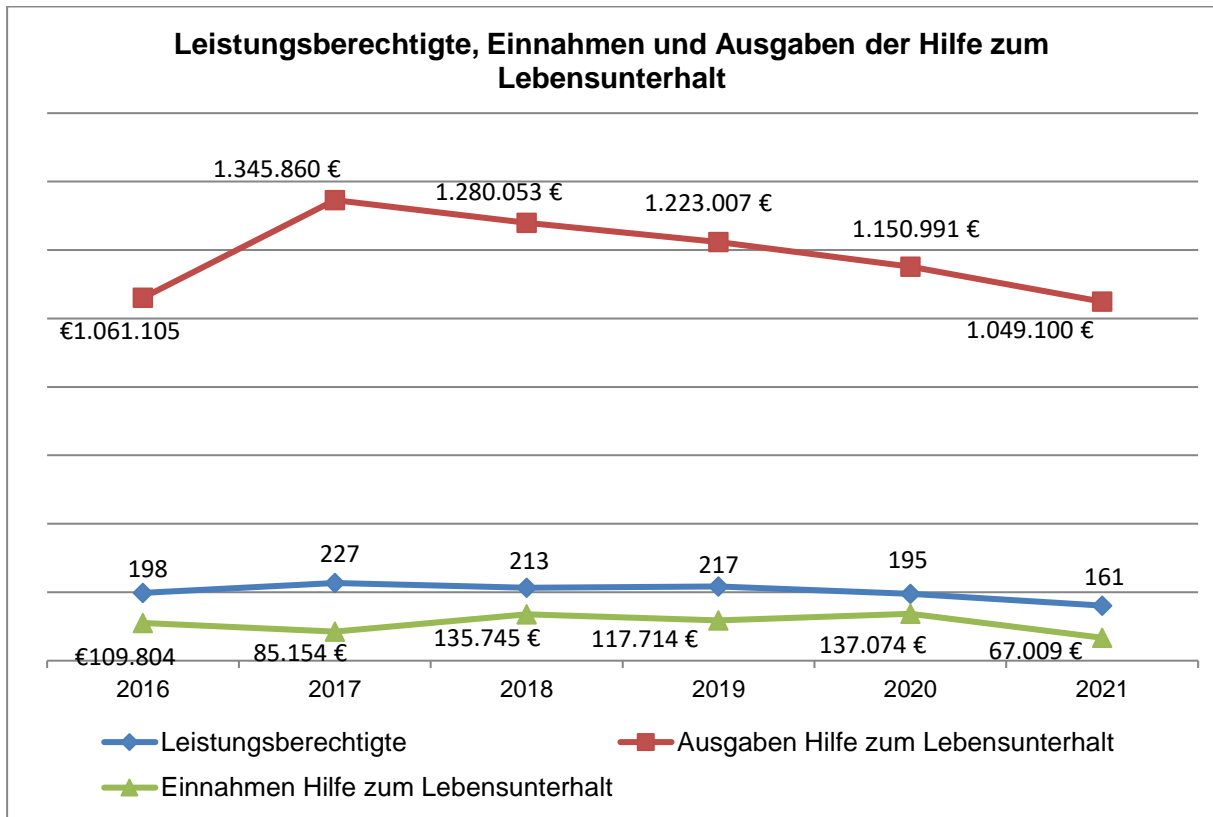


Abbildung 3: Zahl der Leistungsberechtigten, Ausgaben und Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2016 - 2021)

Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Kreis Höxter. Der Kreis Höxter ist hier jedoch Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft. In angemessenem Rahmen werden die Kaltmiete einschl. der Nebenkosten sowie die Heizkosten übernommen. Zur tlw. Finanzierung der Kosten der Unterkunft erhält der Kreis Höxter seitens des Bundes einen Zuschuss, die sog. "Bundesbeteiligung".

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hat der Bund rückwirkend zum 01.01.2020 einer finanziellen Entlastung der Kommunen zugestimmt. Zuvor beteiligte sich der Bund auf der Grundlage des Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) höchstens mit 49% an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Begrenzung der Beteiligung auf unter 50% vermeidet, dass für die Ausführung des Gesetzes nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintritt. Nach einer Ergänzung des Artikel 104a Absatz 3 Satz 3 GG kann sich der Bund künftig bis unterhalb der Grenze von 75% an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beteiligen, ohne dass das Gesetz insoweit in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird.

Die Bundesbeteiligung der Jahre 2019 bis 2021:

| | <u>2019</u> | <u>2020</u> | <u>2021</u> |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| Sockel-KdU-Bundesbeteiligung (NRW) | 26,4% | 26,4% | 26,4 % |
| Verwaltungsaufwand Bildung und Teilhabe | 1,2% | 1,2% | 1,2 % |
| Übergangsmilliarde (BTHG-orientiert) | 3,3% | 27,7% | 26,2 % |
| Leistungsaufwand Bildung und Teilhabe | 4,8% | 5,7% | 5,4 % |
| Flüchtlings-KdU | 9,7% | 10,1% | 10,2 % |
| Gesamtbeteiligung | 45,4% | 71,1% | 69,4 % |

Neben der Regelleistung für die Unterkunft werden im Rahmen des SGB II weitere einmalige Beihilfen gewährt. Hierzu gehören die Erstausstattung für die Wohnung einschl. der erforderlichen Haushaltsgeräte, die Erstausstattung für Bekleidung und die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Kreis Höxter hat durch einen externen Gutachter (Firma Analyse & Konzepte, Hamburg) ein sog. schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft erstellen lassen. Auf dieser Basis wurden die Angemessenheitswerte der Kosten der Unterkunft ab dem 01.05.2016 in Kraft gesetzt. Eine Fortschreibung erfolgte im Jahr 2018.

Nach einer Neuerhebung im Jahr 2020 wurden die Richtwerte zum 01.05.2020 an die Marktentwicklung angepasst.

Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und die einmaligen Beihilfen haben sich in den Jahren 2016 bis 2021 wie folgt entwickelt:

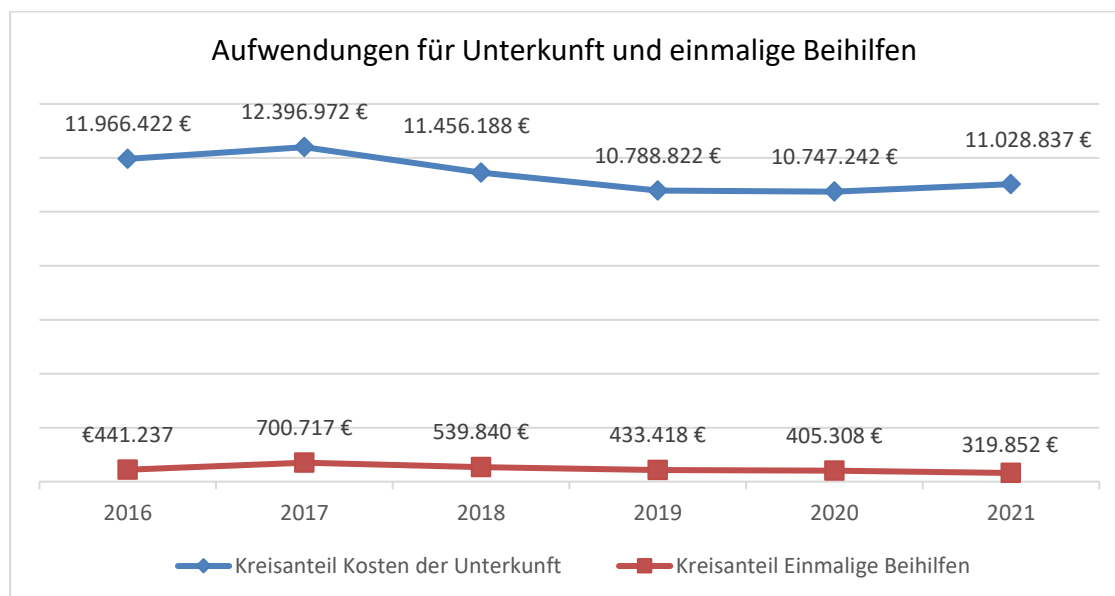


Abbildung 4: Aufwendungen für Unterkunft und einmalige Beihilfen (2016 - 2021)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Vertreter aus 177 Ländern haben der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2006 zugestimmt. Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe. Um dieses Ziel umzusetzen, wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 verfasst. Offiziell heißt das Bundesteilhabegesetz „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“.

Das BTHG ist in verschiedenen Reformstufen in Kraft getreten, die für die Leistungsberechtigten u. a. Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zur Folge hatten.

Für den Kreis Höxter als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zum 01.01.2020 folgende umfangreiche Veränderungen wirksam geworden:

- Trennung der Fachleistungsstunden (Zuständigkeit: Landschaftsverband Westfalen Lippe -LWL) von den existenzsichernden Leistungen (Zuständigkeit: Kreis Höxter).
- Neuregelung der Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens
- Bessere Teilhabe am Arbeitsleben

Seit dem 01.01.2020 ist der LWL für alle Leistungen zuständig, die mit dem Ziel erbracht werden, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Bei erwachsenen Leistungsberechtigten ist seit diesem Zeitpunkt der örtliche Träger der Sozialhilfe (Kreis Höxter) für die sogenannten existenzsichernden Leistungen zuständig. Hierbei handelt es sich um die finanziellen Leistungen für den Lebensunterhalt (s. Grundsicherung in besonderen Wohnformen).

Dies hat zur Folge, dass für einige Leistungen, über die bis Ende 2019 die örtlichen Träger der Sozialhilfe entschieden haben, ab 01.01.2020 der LWL zuständig ist. Für einzelne dieser Aufgaben hat der LWL im Rahmen einer Heranziehungssatzung aber die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit der Aufgabenerledigung beauftragt. Dies sind z.B.:

- Leistungen der Krankenversicherung
- Hilfen im Haushalt
- Übernahme der Bestattungskosten

- Behindertenfahrdienste

Die Kreise und kreisfreien Städte bleiben die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für Fachleistungen an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, solange sie eine Förderschule oder eine andere Schule (längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II) besuchen.

Das sind insbesondere folgende Fachleistungen:

- Hilfen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere Schulbegleitung
- Versorgung mit Hilfsmitteln zur sozialen Teilhabe
- Familienunterstützende Dienste

Entwicklung der Eingliederungshilfe im Kreis Höxter

In den Jahren 2016 bis 2021 haben sich die Anträge, die Fallzahlen und die Aufwendungen für den Kreis Höxter als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wie folgt entwickelt:

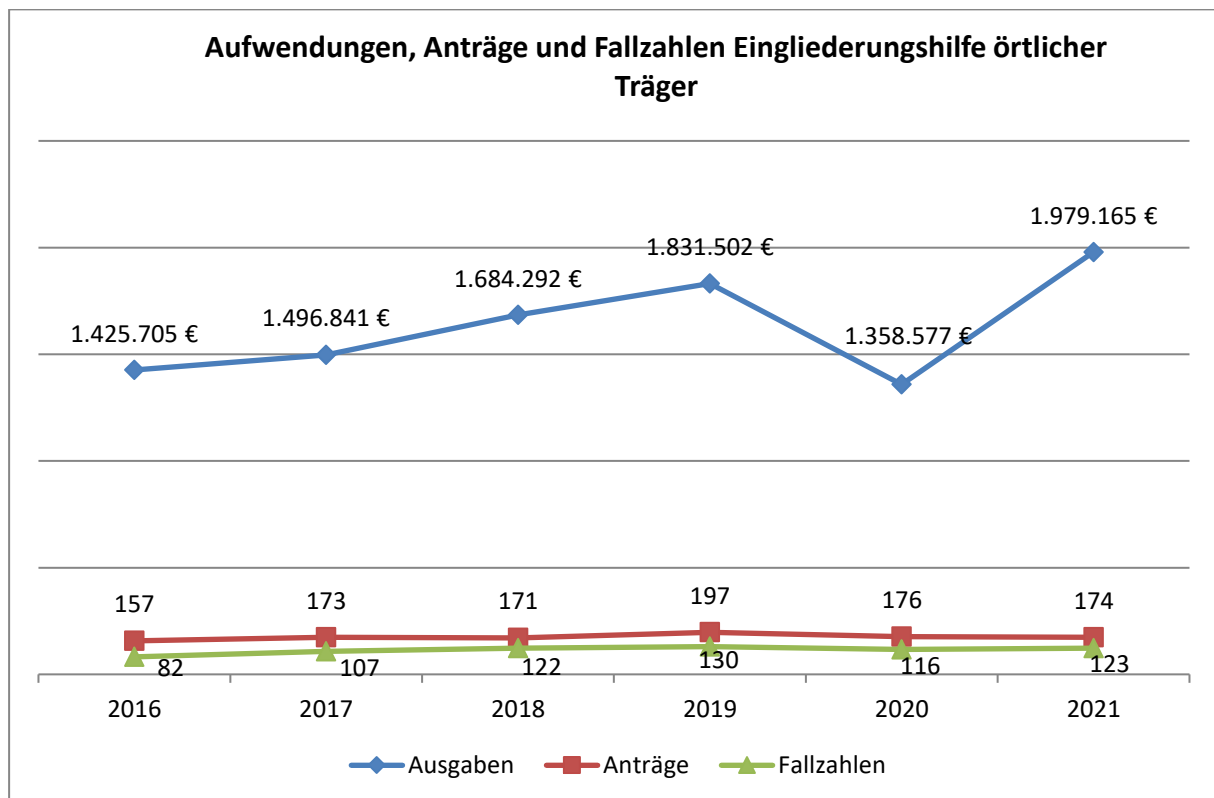


Abbildung 5: Aufwendungen, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2016 - 2021)

Die Aufwendungen verringerten sich in 2020 gegenüber den Vorjahren in erheblichem Umfang, da Leistungen für Schulbegleitungen wegen der zeitweisen Schulschließungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht von den Leistungserbringern durchgeführt werden konnten.

Zur Unterstützung der Leistungserbringer wurden diesen in 2020 Ausgleichszahlungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Höhe von 497.665,17 € gewährt. In 2021 beliefen sich diese auf 44.868,52 €.

Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“

Am 29.04.2009 trat zum ersten Mal die Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Leistungserbringer als Empfänger der Leistungen sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Höxter. Aufgabe und Ziel der Regionalplanungskonferenz, die zweimal pro Jahr tagt, ist die Feststellung und Fortschreibung einer Angebotsstruktur für behinderte Menschen, die auf die regionalen Besonderheiten des Kreises Höxter abgestimmt ist. Bei Bedarf werden zusätzliche Arbeitsgruppen themenbezogen eingerichtet.

Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit sind eine Sozialleistung nach dem SGB XII und sollen Bedürftigen, die nicht krankenversichert sind, einen Zugang zu Leistungen der Gesundheitsfürsorge ermöglichen. Für den Träger der Sozialhilfe besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 nach § 264 SGB V die Möglichkeit, nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse anzumelden.

Für einen Großteil der Leistungsberechtigten übernimmt die Krankenkasse die Abwicklung der vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Krankenhilfe. Der Sozialhilfeträger muss allerdings der Krankenkasse deren Aufwendungen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale (5 % des Leistungsbetrages) erstatten, so dass die Kostenträgerschaft beim Sozialhilfeträger liegt. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen vierteljährlich. Die Höhe der Aufwendungen schwankt und ist abhängig von den für den leistungsberechtigten Personenkreis ärztlich verordneten Leistungen.

Die Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit stellt sich wie folgt dar:

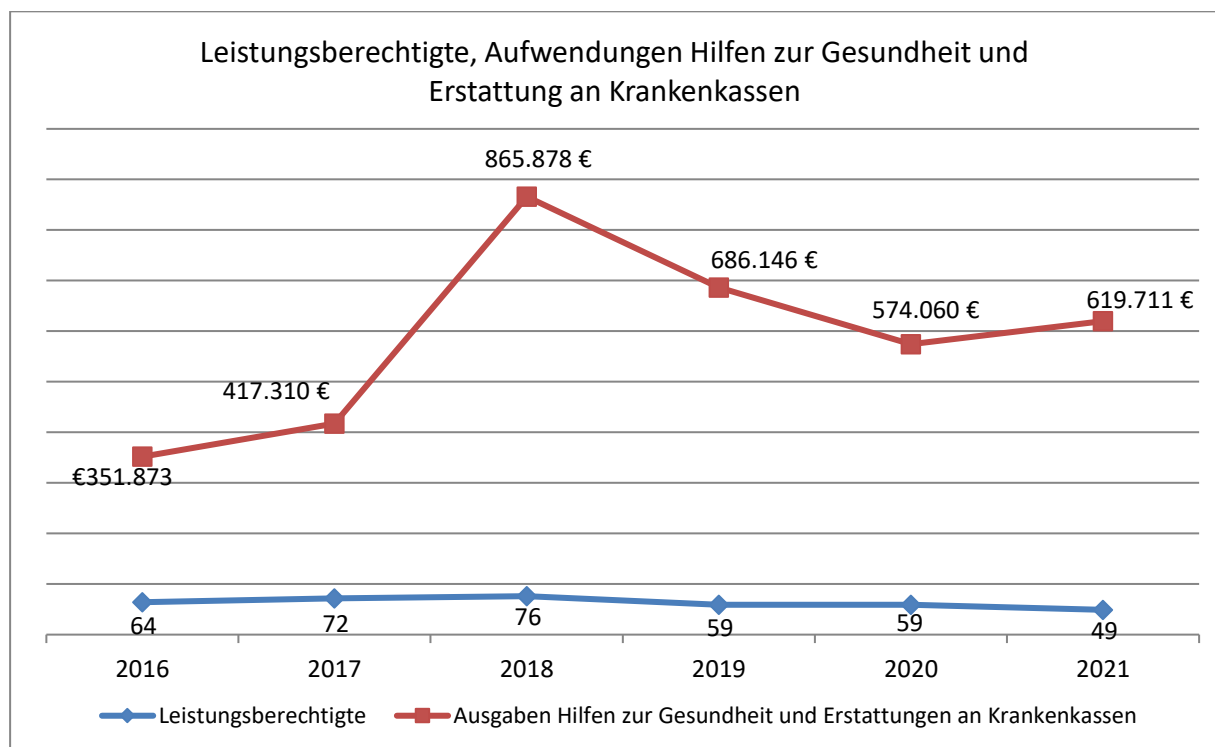


Abbildung 6: Leistungsberechtigte, Aufwendungen Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2016 - 2021)

Im Jahr 2018 wurden mehrere kostenintensive Einzelfälle abgerechnet.

In den Jahren 2019 und 2020 stagnierte die Anzahl der abgerechneten Fälle. Mehrere Personen, die seit vielen Jahren Leistungen bezogen, verstarben, sodass sich die Aufwendungen im Vergleich zum Jahr 2018 deutlich verringerten, jedoch weiterhin über den in den Jahren 2016 und 2017 geleisteten Beträgen lagen.

Im Jahr 2021 stiegen die Aufwendungen trotz einer geringeren Zahl von Leistungsberechtigten wieder an.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

-Das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Höxter-

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Sie können zusätzliche Leistungen erhalten, um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten oder Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, die noch keine 25 Jahre alt sind.

Zu den Leistungskomponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes gehören:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Musikschule, Mitgliedschaften in Vereinen)

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGB II-Leistungsberechtigte werden beim Jobcenter Kreis Höxter bearbeitet. Wohngeld-, Kinderzuschlags-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsberechtigte können die Anträge beim Kreis Höxter, Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung, stellen.

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Anträge | 8.525 | 9.172 | 8.694 | 9.662 | 8.902 | entfällt |
| Aufwendungen für die Leistungskomponenten insgesamt | 635.474 € | 667.849 € | 703.571 € | 758.037 € | 773.814 € | 753.665 € |

Tabelle 18: Antragszahlen und Aufwendungen für Bildung und Teilhabe insgesamt (2016 - 2021)

Seit dem Jahr 2021 entfällt die Erfassung der Anträge, da SGB II-Leistungsberechtigte keinen gesonderten Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe mehr stellen müssen.

Entwicklung der Aufwendungen für Bildung und Teilhabe:

| | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------------------------------|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Jobcenter Kreis Höxter | Schulusflüge, Klassenfahrten | 69.481 | 66.353 | 116.754 | 70.972 | 69.481 | 9.671 |
| Kreis Höxter | | 55.579 | 49.517 | 52.803 | 46.373 | 55.579 | 19.980 |
| Jobcenter Kreis Höxter | Schulbedarfspaket | 123.680 | 134.892 | 92.653 | 157.341 | 123.680 | 185.469 |
| Kreis Höxter | | 115.480 | 97.100 | 93.580 | 107.445 | 115.480 | 173.726 |
| Jobcenter Kreis Höxter | Schülerbeförderungskosten | 1.646 | 3.376 | 5.604 | 1.899 | 1.646 | 909 |
| Kreis Höxter | | 2.145 | 1.538 | 2.497 | 499 | 2.145 | 1.813 |
| Jobcenter Kreis Höxter | Lernförderung | 15.590 | 19.412 | 32.260 | 43.502 | 15.590 | 20.454 |
| Kreis Höxter | | 9.062 | 21.002 | 15.373 | 11.815 | 9.062 | 6.930 |
| Jobcenter Kreis Höxter | Mittagsverpflegung | 97.415 | 119.719 | 128.357 | 158.899 | 97.415 | 139.701 |
| Kreis Höxter | | 102.605 | 101.156 | 103.627 | 110.349 | 102.605 | 159.929 |
| Jobcenter Kreis Höxter | Soziale und Kulturelle Teilhabe | 14.600 | 26.138 | 33.121 | 21.803 | 14.600 | 10.827 |
| Kreis Höxter | | 28.191 | 27.646 | 26.942 | 27.140 | 28.191 | 24.257 |
| Insgesamt | | 635.474 | 667.849 | 703.571 | 758.037 | 773.814 | 753.666 |

Tabelle 19: Übersicht der Aufwendungen für Bildung und Teilhabe gegliedert nach Leistungskomponenten (2016 - 2021)

Im Jahr 2021 verringerten sich die Aufwendungen für Schulusflüge, Klassenfahrten gegenüber den Vorjahren deutlich, da während der COVID-19-Pandemie entsprechende Reisen nach den rechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen von den Schulen abgesagt werden mussten bzw. nicht gebucht werden durften.

Auch die Aufwendungen für Lernförderung fielen in 2020/2021 geringer aus, da nach den jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen Nachhilfeunterricht nur in eingeschränktem Umfang möglich war.

Zusammenarbeit mit den Freien Wohlfahrtsverbänden

Die Träger der Sozialhilfe sollen nach § 5 SGB XII bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten dabei auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Dabei werden die Wohlfahrtsverbände im Wege der institutionellen Förderung vom Kreis Höxter finanziell angemessen unterstützt. Zum anderen nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Kreis wahr (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatung).

In den Jahren 2019 - 2021 erhielten die Wohlfahrtsverbände im Kreis Höxter jährlich Pauschalzuschüsse in Höhe von insgesamt: 190.100 € wie folgt:

| | |
|---|------------------|
| Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter - | 29.097 € |
| Caritasverband für den Kreis Höxter | 65.002 € |
| Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Höxter - | 29.097 € |
| Diakonie Paderborn-Höxter | 37.807 € |
| Der PARITÄTISCHE - Kreisgruppe Höxter - | <u>29.097 €</u> |
| Insgesamt | 190.100 € |

Daneben wurden in 2019 - 2021 noch folgende jährliche Zuschüsse geleistet:

| | |
|---|--|
| Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Schwangerschaftskonfliktberatung) | 15.000 € |
| Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Familienplanungsfonds) | 6.000 € |
| Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Schwangerschaftskonfliktberatung) | 15.000 € |
| Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Familienplanungsfonds) | 6.000 € |
| Diakonie Paderborn-Höxter – (Förderung der Schuldnerberatung) | 2019: 75.395 € 2020: 79.658 € 2021: 82.476 € |

| | |
|--|---------|
| Fachstelle zur Begleitung und Beratung der Opfer von Menschenhandel NADESCHDA | 1.500 € |
|--|---------|

| | |
|--|---------|
| Prostituierten- und Ausstiegsberatung THEODORA | 1.957 € |
|--|---------|

Für das Frauen- und Kinderschutzhaus des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (SkF) im Kreis Höxter werden max. 18.500 € pro Jahr gezahlt. Der Kreis Höxter leistet diesen max. jährlichen Zuschuss zur Deckung des Fehlbetrages, der insofern verbleibt, als der Verein die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch andere ihm zufließende Mittel decken kann.

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Pflegeversicherungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes am 01.01.1995 besteht für alle Versicherten der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages nicht nachkommt oder mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, weil diese an der Einhaltung der Versicherungspflicht der privaten Pflegeversicherung ein unmittelbares Eigeninteresse haben, da sie ansonsten bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Nichtversicherten im Regelfall mindestens teilweise die Kosten der Pflegebedürftigkeit als Sozialhilfeträger übernehmen müssen.

Die Bemessung der Geldbuße orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere des Delikts
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Einsicht des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiches Bußgeld für gleiches Delikt

Der Bußgeldkatalog wird jährlich neu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dabei wird als Grundlage ein fiktiver durchschnittlicher Monatsbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung zugrunde gelegt. Dieser ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung, vervielfältigt mit dem Prozentsatz der gesetzlichen Pflegeversicherung (Stand 31.12.2020) 3,05 %.

Dabei ergeben sich folgende grundsätzliche Bußgeldhöhen (bei einem Prämienverzug von jeweils sechs Monaten), die aufgrund der o. a. Bemessungskriterien vermindert bzw. erhöht werden können (Stand 2020):

- 1. Prämienverzug 291 Euro
- 2. Prämienverzug 582 Euro
- 3. Prämienverzug 873 Euro

- für jeden weiteren Prämienverzug werden 291 Euro aufgeschlagen, der Höchstbetrag des Bußgeldes liegt bei 2.500 Euro.

Zusätzlich sind die offenen Prämien bei der privaten Pflegeversicherung zu begleichen.

| Jahr | Gesamtsumme Bußgelder | Gesamtanzahl Ordnungswidrigkeitenverfahren | Anzahl mit erstem Prämienverzug | Anzahl mit wiederholtem Prämienverzug |
|-------------|------------------------------|---|--|--|
| 2012 | 37.332,10 € | 103 | 40 | 63 |
| 2013 | 29.342,45 € | 79 | 32 | 47 |
| 2014 | 22.683,60 € | 63 | 28 | 35 |
| 2015 | 39.820,65 € | 81 | 26 | 55 |
| 2016 | 45.705,96 € | 80 | 30 | 50 |
| 2017 | 47.526,40 € | 84 | 35 | 49 |
| 2018 | 49.955,10 € | 81 | 27 | 54 |
| 2019 | 69.700,60 € | 86 | 24 | 62 |
| 2020 | 69.194,85 € | 69 | 20 | 49 |
| 2021 | 65.889,15 € | 48 | 11 | 37 |

Tabelle 20: Ordnungswidrigkeitenverfahren 2012 – 2021 (Gesamtsumme Bußgelder, Anzahl)

Produkt 32.2 - Hilfen zur Pflege -

Für jeden von uns besteht jederzeit und unabhängig vom Alter durch Unfall oder einen anderen schweren Schicksalsschlag die Gefahr, pflegebedürftig zu werden.

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 01.01.2017 stehen die Ressourcen des pflegebedürftigen Menschen und die Frage, wie diese erhalten und gestärkt werden können, im Mittelpunkt. Im Begutachtungsinstrument werden unter Berücksichtigung der individuellen Situation alle für die Pflege und Betreuung relevanten Fähigkeiten und Beeinträchtigungen differenziert erfasst. Im Mittelpunkt der Begutachtung stehen nunmehr die Fragen „Wie selbstständig ist die Person bei der Bewältigung des Alltags? Was kann er/sie und was kann er/sie nicht mehr? Wobei wird Unterstützung benötigt?“

Leistungen der Pflegeversicherung werden nur gewährt, wenn im Rahmen der Begutachtung festgestellt wurde, dass bei der pflegebedürftigen Person die Voraussetzungen für die Einstufung in einen Pflegegrad (Pflegegrad 1-5) vorliegen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind grundsätzlich vorrangig gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Besteht für die pflegebedürftige Person keine Pflegeversicherung und/oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit dem Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person nicht aus, den festgestellten Hilfebedarf zu decken, kann die Gewährung von Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe in Betracht kommen.

Leistungen der Hilfen zur Pflege sind:

- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Stationäre Pflege in Einrichtungen

Durch die COVID-19-Pandemie wurde die Bearbeitung der Anträge auf Hilfe zur Pflege sowohl im Bereich der häuslichen als auch im Bereich der vollstationären Pflege insbesondere im Jahr 2020 erheblich erschwert. Viele Heimbewohner sind in dieser Zeit an oder mit Corona verstorben. Die Feststellungen bzgl. der Pflegegrade waren nur noch aufgrund tel. Überprüfungen möglich. Ebenso verhielt es sich bzgl. der Pflegeberatung und der Feststellung der Heimpflegebedürftigkeit. Kontaktverbote in den Pflegeheimen und der Kreisverwaltung haben diese Schwierigkeiten deutlich verstärkt. Durch zeitweise Schließung der Pflegeeinrichtungen und

der Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege waren insbesondere Angehörige und pflegende Personen stark in Anspruch genommen. Dadurch ist es nach Lockerung der Maßnahmen in den Pflegeheimen zu vermehrten Heimaufnahmen gekommen.

Hilfe zur häuslichen Pflege

Die überwiegende Anzahl der pflegebedürftigen Personen wünscht sich eine Versorgung im eigenen häuslichen Bereich. Dies stellt für die pflegenden Angehörigen oft eine große Belastung und Herausforderung dar. Nicht selten gehen Angehörige bei der häuslichen Pflege und Fürsorge über ihre eigenen Belastungsgrenzen hinaus.

Die Leistungen der Pflegeversicherung wurden mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzen II und III deutlich verbessert und ausgeweitet. In manchen Fällen reichen jedoch auch diese erhöhten Leistungen nicht aus, den Pflegebedarf zu decken. In diesen Fällen und für Personen, die nicht pflegeversichert sind, soll durch die Leistungen der häuslichen Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden.

Leistungen der Hilfe zur häuslichen Pflege können nur dann gewährt werden, wenn das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, den festgestellten Hilfebedarf zu decken. Dabei ist auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Partners / der nicht getrenntlebenden Partnerin zu berücksichtigen.

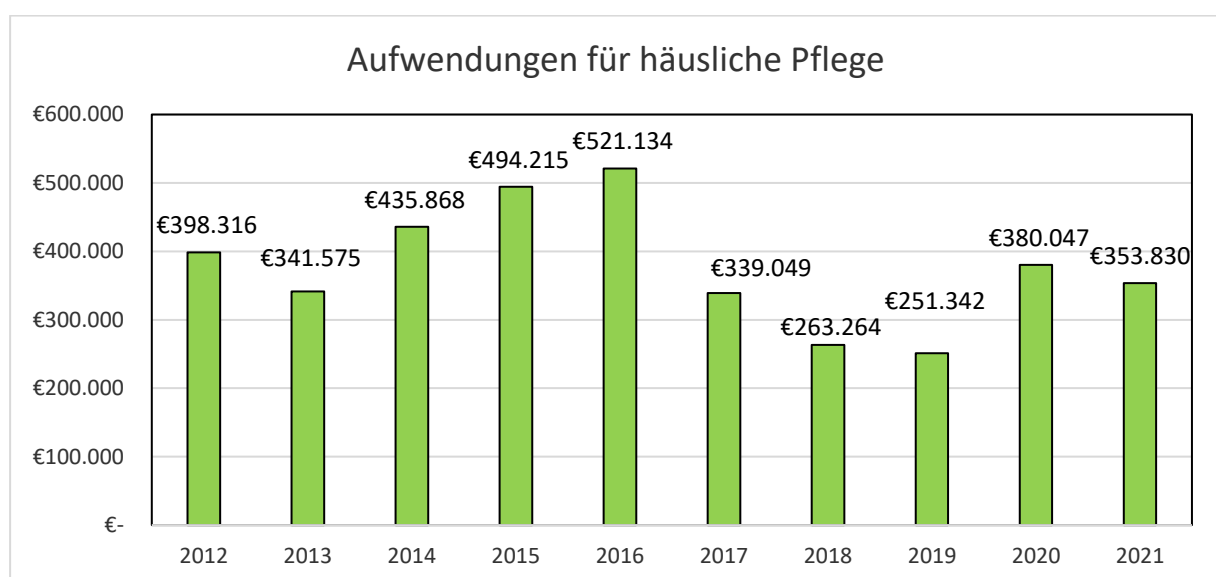


Abbildung 7: Entwicklung der Aufwendungen für häusliche Pflege (2012 - 2021)

Die im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze II und III erhöhten Leistungen der Pflegeversicherung haben zu einer spürbaren Entlastung der häuslichen Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Eine deutliche Steigerung der Aufwendungen der Hilfe im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Höxter aufgrund einer Gesetzesänderung für die Fälle, die bis zum 01.01.2020 zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe abgerechnet wurden, zuständig geworden ist und diese Kosten nun aus eigenen Mitteln bestreiten muss.

Leistungen der häuslichen Pflege sind insbesondere:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Entlastungsbetrag
- Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege

Stationäre Pflege in Einrichtungen

Kann der Hilfebedarf der pflegebedürftigen Person durch Angehörige und/oder andere Personen wie z. B. Nachbarn und/oder ambulante Pflegedienste sowie Betreuungsangebote nicht mehr sichergestellt werden, wird vielfach eine Versorgung des pflegebedürftigen Menschen im Rahmen der vollstationären Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlich.

Das tägliche Entgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Ausbildungspauschale (Stand 31.12.2021: 3,14 € je Tag und pflegebedürftiger Person) (Diese Ausbildungspauschale läuft aus)
- Seit dem 01.01.2020 wird eine Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz erhoben. (Diese Zulage wird für jede Einrichtung gesondert ermittelt).

Die Pflegeversicherung beteiligt sich wie folgt an den Kosten der stationären Unterbringung

| | |
|----------------|------------|
| - Pflegegrad 2 | 770,00 € |
| - Pflegegrad 3 | 1.262,00 € |
| - Pflegegrad 4 | 1.775,00 € |
| - Pflegegrad 5 | 2.005,00 € |

Ausblick:

Ab dem 01.01.2022 wird durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung geregelt, dass Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 – 5, die Leistungen der Hilfe zur stationären Pflege beziehen, Leistungszuschläge gewährt werden, die sich nach Dauer des Aufenthaltes und den pflegebedingten Aufwendungen in einer Einrichtung bemessen.

Ob und inwieweit dies zu einer Einsparung bei den Kosten der Hilfe zur vollstationären Pflege führen wird, bleibt vor dem Hintergrund von Forderungen nach einer höheren Vergütung für Pflegepersonal und zusätzlichem Personal abzuwarten.

Personen, bei denen der Pflegegrad 1 festgestellt wurde, erhalten ausschließlich den Entlassungsbetrag (125,00 € mtl). Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Hilfe zur häuslichen oder stationären Pflege.

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen der vollstationäre Pflege durch den Sozialhilfeträger kommen nur dann in Betracht, wenn das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners/ seiner Partnerin zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, die Heimkosten zu bestreiten.

- Pflegewohngeld
- Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

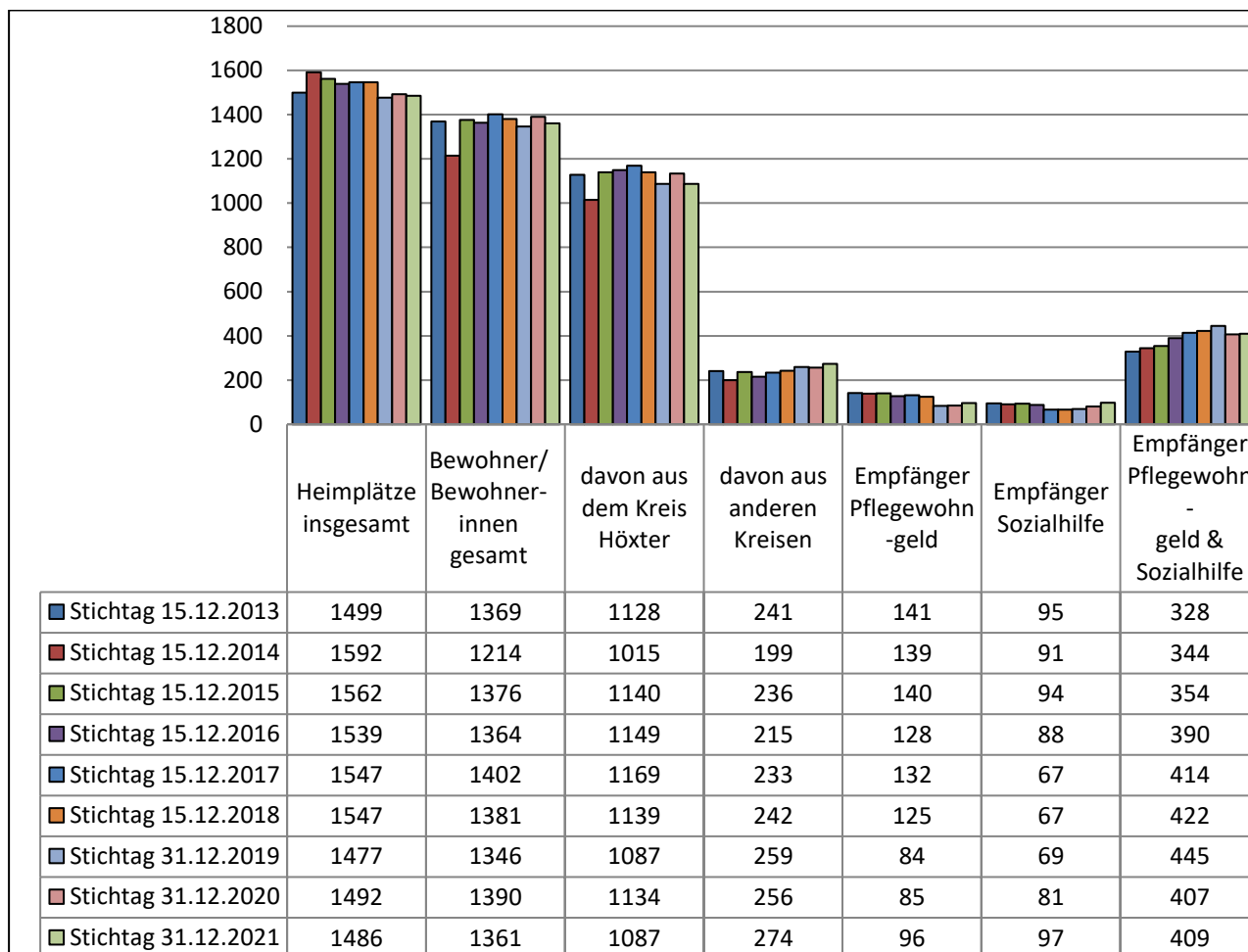


Abbildung 8: Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2013 - 2021)

2019: Aufgrund von Umbaumaßnahmen im St. Josefshaus in Brakel standen hier durchschnittlich nur 33 Plätze zur Verfügung. Das Asklepios Pflegeheim Weserblick in Höxter hat zum 31.08.2019 geschlossen.

Pflegewohn geld

Mit dem Pflegewohn geld erfolgt ausschließlich eine Refinanzierung der festgestellten Investitionskosten einer Einrichtung. Die Gewährung von Pflegewohn geld erfolgt, wenn die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Pflegewohn geld wird nur für Personen gewährt, bei denen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen der Pflegegrad 2 – 5 festgestellt wurde.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohn geld ist, dass das Vermögen des pflegebedürftigen Menschen 10.000,00 € für Alleinstehende bzw. 15.000,00 € für Ehepaare bzw. in Partnerschaft lebende Personen nicht übersteigt und das Einkommen der antragstellenden

Person und des/der jeweiligen Partners/Partnerin nicht ausreicht, die Investitionskosten zu bestreiten.

Das Pflegewohngeld ist eine Leistung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) ist. Ein Anspruch besteht daher nur für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung in Nordrhein-Westfalen hatten und in einer in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Einrichtung gepflegt werden.

Ausnahme:

Hat ein naher Angehöriger der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine Einrichtung, die im Kreis Höxter liegt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter oder in einer unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft (Kreis oder kreisfreie Stadt), so besteht – bei Vorliegen der wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen – ebenfalls ein Anspruch auf Pflegewohngeld.

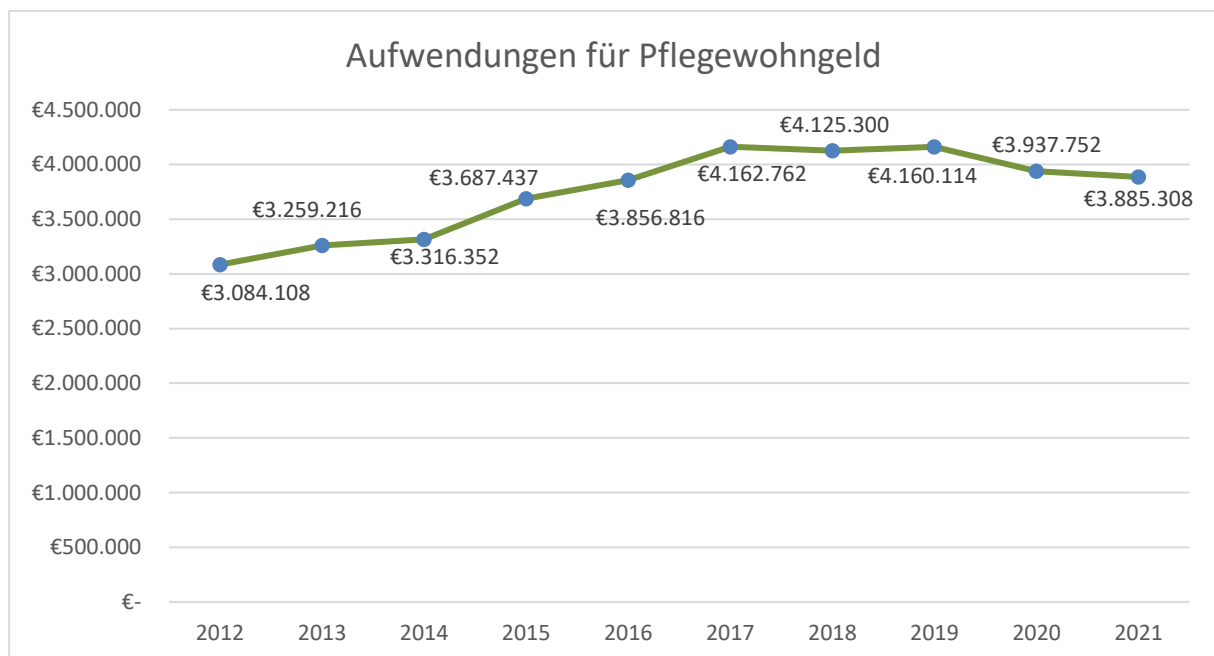


Abbildung 9: Entwicklung der Aufwendungen für Pflegewohngeld (2012 - 2021)

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung, das gewährte Pflegewohngeld und das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners/seiner Partnerin nicht aus, die Kosten des Heimaufenthaltes zu bestreiten, besteht die Möglichkeit, die nicht gedeckten Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen.

Eine Übernahme aus Mitteln der Sozialhilfe kommt nur dann in Betracht, wenn das Vermögen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € für Alleinstehende bzw. 10.000,00 € für Verheiratete/in Partnerschaft lebende Personen nicht übersteigt.

Im ländlichen Raum, wie dem Kreis Höxter, ist häufig verwertbares Vermögen vorhanden, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (z. B. Haus- und/oder Grundeigentum, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert werden kann). In diesen Fällen kann die beantragte Hilfe im Rahmen eines Darlehens gewährt werden, welches in der Regel durch eine Grundbucheintragung gesichert wird.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Sozialhilfe ein Taschengeld in Höhe von mtl. 120,42 € (Stand: 31.12.2021) und eine Bekleidungs pauschale in Höhe von derzeit 30,29 €/Monat gewährt.

Da eine rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe ausgeschlossen ist, ist eine rechtzeitige Antragstellung Voraussetzung für die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten.

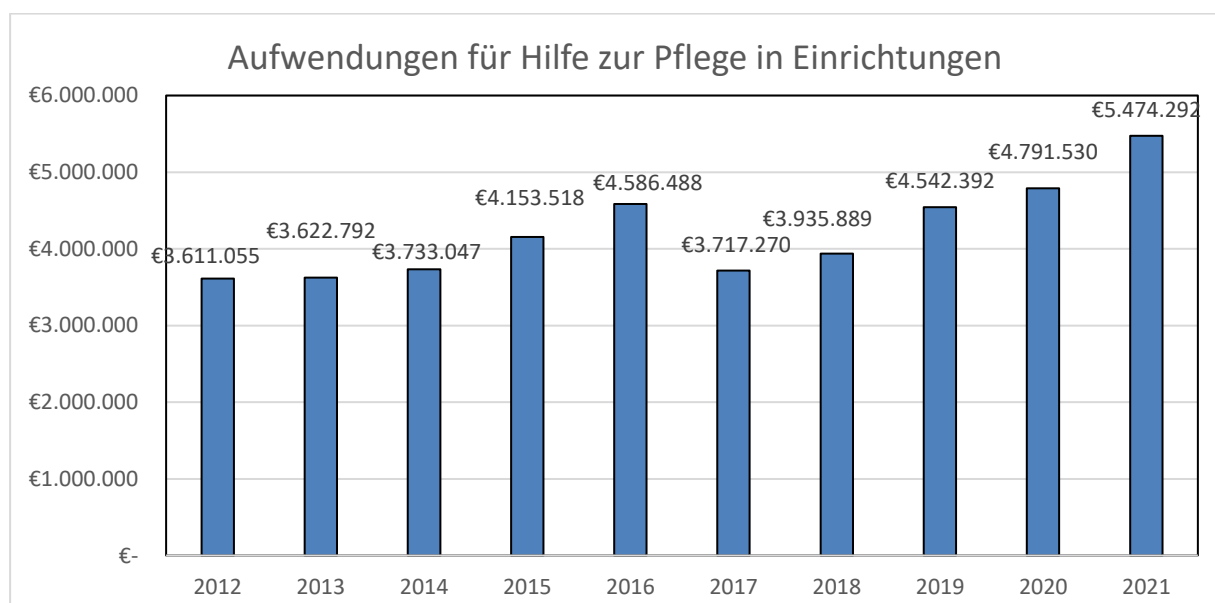


Abbildung 10: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2012 - 2021)

Einnahmen aus Unterhalt und sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen zur Erstattung der vom Kreis Höxter übernommenen nicht gedeckten Heimkosten

Nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Wird durch den Kreis Höxter Sozialhilfe gewährt, geht der Unterhaltsanspruch einer Leistungen der Sozialhilfe beziehenden Person gegenüber ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen auf den Kreis Höxter über. Sind die Angehörigen leistungsfähig, haben sie in der Regel die vom Kreis Höxter aufgewandten Kosten der Sozialhilfe ganz oder teilweise zu erstatten. Zum 01.01.2020 ist das Angehörigenentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach werden Angehörige nur noch dann zum Unterhalt herangezogen, wenn das Einkommen des / der Unterhaltspflichtigen mehr als 100.000 €/Jahr beträgt. Das Einkommen des Ehemannes / der Ehefrau des/der Unterhaltspflichtigen wird nicht berücksichtigt.

Durch das Angehörigenentlastungsgesetz hat sich die Zahl der Unterhaltspflichtigen stark reduziert. Aus Unterhaltsüberprüfungen für die Zeit vor dem 01.01.2020 werden weiterhin Einnahmen erzielt. Nach vollständigem Abschluss der Unterhaltsberechnungen werden sich die Einnahmen deutlich verringern.

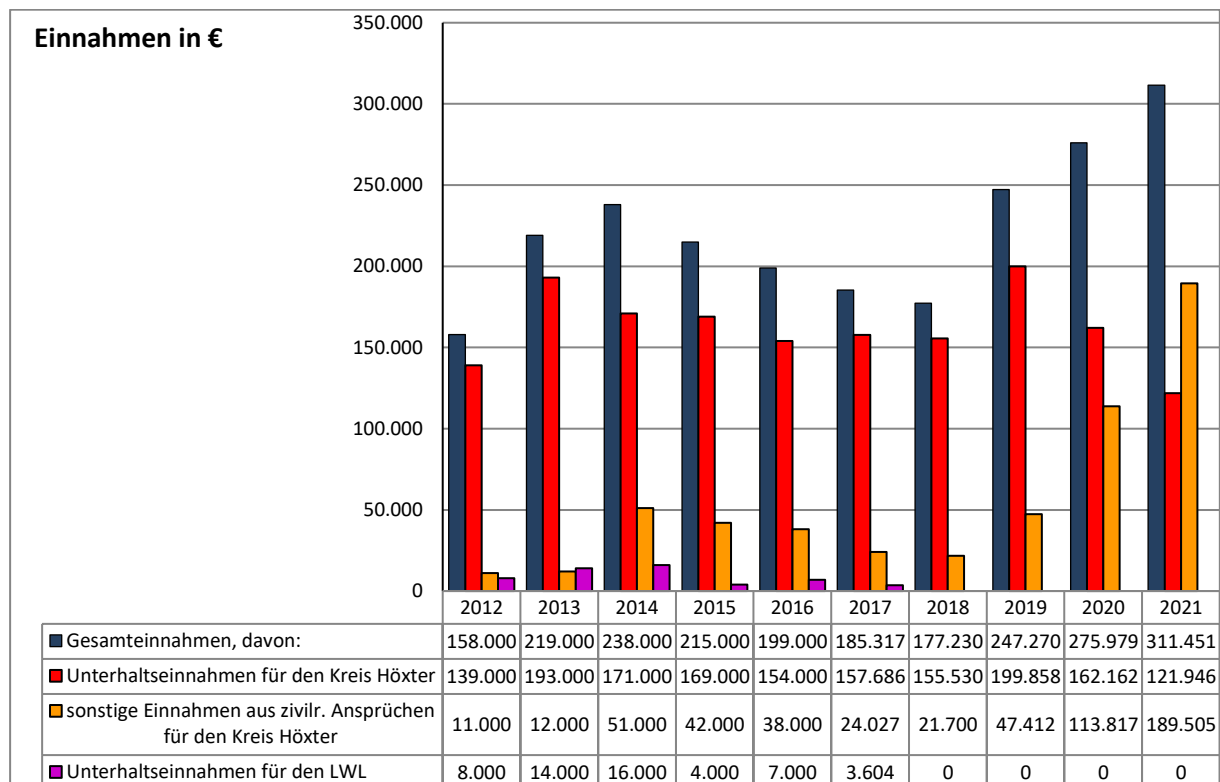


Abbildung 11: Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2012 - 2021)

Im Vorfeld einer Hilfestellung ist zu prüfen, ob für die antragstellende Person vertragliche, erbrechtliche, sonstige zivilrechtliche Ansprüche sowie Schenkungsrückforderungsansprüche bestehen, die vorrangig geltend zu machen sind. Der Kreis Höxter kann diese Ansprüche auf sich überleiten, sofern diese vor Entscheidung über den Pflegegeld- und/oder Sozialhilfeantrag nicht abschließend geklärt werden können. Ergeben sich zivilrechtliche Ansprüche erlässt der Kreis Höxter eine Zahlungsaufforderung an den Pflichtigen und vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen (s. Abb. 11 „sonstige Einnahmen aus zivilr. Ansprüchen für den Kreis Höxter“).

Bei Vorliegen von zivilrechtlichen Ansprüchen aus Verträgen, Testamenten, Schenkungen, Unterhalt etc. versucht der Kreis Höxter diese im Rahmen der Beratungen vor oder im Zuge der Antragstellung geltend zu machen, so dass auf eine Hilfestellung verzichtet werden kann oder sich der Hilfebedarf reduziert und dadurch Sozialhilfeaufwendungen vermieden werden.

Sofern bestehende zivilrechtliche Forderungen nicht zeitnah beglichen werden können, werden sie - soweit möglich - durch eine Grundbucheintragung für den Kreis Höxter für die Zukunft gesichert.

Produkt 32.5 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung-

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Die Hilfe richtet sich an Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze erreicht haben,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln -insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen- sicherstellen können.

Eine volle Erwerbsminderung liegt in der Regel dann vor, wenn das Leistungsvermögen aufgrund von Krankheit oder Behinderung vermindert ist. Diese Minderung muss so erheblich sein, dass die Person auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Feststellung der Dauerhaftigkeit setzt voraus, dass unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Grundsicherung richtet sich also an Personen, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 wurde zudem ein umfassender Reformprozess der Rechte von Menschen mit Behinderungen angestoßen. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern. Daher werden seit dem 01.01.2020 nach einem Zuständigkeitswechsel vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf die Kreise und kreisfreien Städte für Personen in sog. "besonderen Wohnformen" Grundsicherungsleistungen durch den Kreis Höxter erbracht. Diese Entwicklung begründet den Anstieg der Fallzahlen und Aufwendungen im Jahr 2020. Leistungen der Eingliederungshilfe (Betreuungsleistungen) werden weiterhin vom LWL erbracht.

Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich nicht (mehr) um stationäre Einrichtungen. Menschen mit Behinderung erhalten ihre Rente auf ihr eigenes Girokonto und schließen mit der Einrichtung, in der sie wohnen, einen Mietvertrag ab. Sofern sie in einer Werkstatt für

behinderte Menschen beschäftigt sind, beziehen sie zusätzlich ein monatliches Werkstatt-einkommen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und umfasst

- den maßgebenden Regelbedarf der leistungsberechtigten Personen,
- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- evtl. Mehrbedarfe, wie z. B. bei einer Gehbehinderung (Merkzeichen G), gemeinschaftliches Mittagessen in Werkstätten sowie
- die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Ist es einer leistungsberechtigten Person nicht möglich, einen mit dem Regelbedarf abgegoltenen und unabweisbaren Bedarf zu finanzieren, kann vom Leistungsträger ein Darlehen gewährt werden, welches in kleinen monatlichen Raten zu tilgen ist.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde durch die Einführung des Übergangsparagrafen § 141 SGB XII ein erleichterter Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung geschaffen. So sind seit dem 01.04.2020 bei Antragstellung keine Vermögensüberprüfungen durchzuführen, sofern es sich nicht um erhebliches Vermögen (ca. 60.000,00 €) handelt. Zudem sind die Unterkunftskosten bei Neufällen zunächst in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen ist allerdings durch die COVID-19-Pandemie im Bereich Grundsicherung nicht zu verzeichnen, da weiterhin die Voraussetzung der dauerhaften Erwerbsminderung für den Bezug von Leistungen erfüllt sein muss. Lediglich die aufgrund der COVID-19-Pandemie im Mai 2021 zu leistende einmalige Zahlung von 150,00 € an die Leistungsempfänger*innen führte zu einem Mehraufwand von 218.400,00 €, der aber (s. u.) zu 100 % vom Bund erstattet wurde.

Die im Kreis Höxter seit dem Jahr 2016 auf niedrigem Niveau stagnierenden Fallzahlen stiegen im Jahr 2020 auch dadurch erheblich an, dass aufgrund der mit der Umsetzung des BTHG verbundenen Systemumstellung im Januar 2020 unter bestimmten Voraussetzungen einmalig Grundsicherungsleistungen beansprucht werden konnten (sog. Schließung der Rentenlücke).

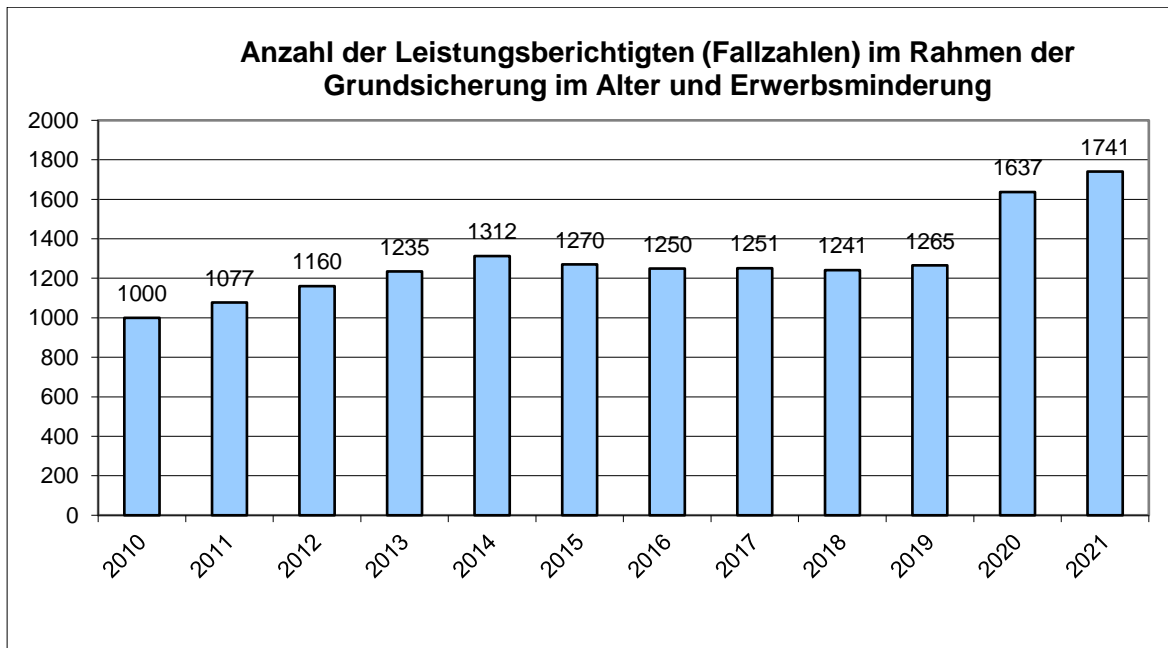


Abbildung 12: Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten (Fallzahlen) im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2010 - 2021)

Der Kreis Höxter als Träger der Sozialhilfe hat zur Gewährleistung einer ortsnahen Aufgabenerledigung die Bewilligung der Hilfeleistung für Personen außerhalb von Einrichtungen durch Satzung v. 29.12.2004 auf die kreisangehörigen Städte delegiert, übt aber zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenerledigung die Fachaufsicht aus. Die Gewährung von Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen im Rahmen des BTHG seit dem 01.01.2020 nimmt der Kreis Höxter jedoch in eigener Zuständigkeit wahr. Sind Grundsicherungsleistungen für Personen in stationären Pflegeeinrichtungen erforderlich, werden diese beim Kreis Höxter im Aufgabenbereich „Hilfe zur Pflege“ bearbeitet.

Widerspruchsverfahren in Grundsicherungsangelegenheiten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen werden durch den Kreis Höxter durchgeführt.

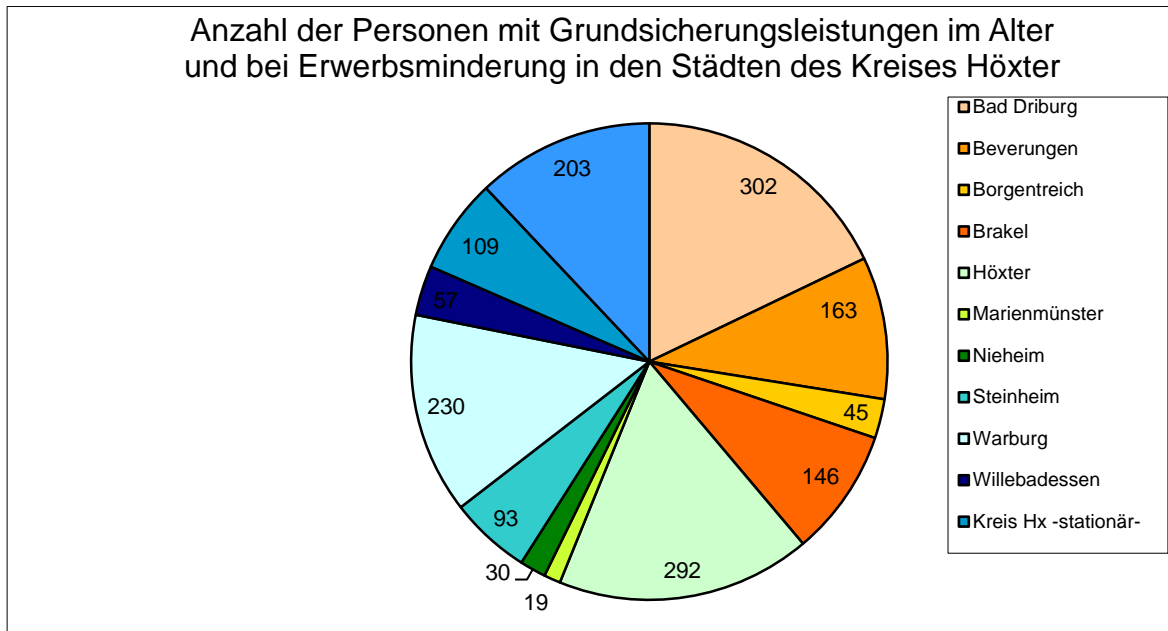


Abbildung 13: Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen, in besonderen Wohnformen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2021)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoaufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten für die Antragsbearbeitung tragen der Kreis Höxter bzw. soweit die Aufgabenerledigung delegiert wurde die kreisangehörigen Städte. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Wege der Bundesauftragsverwaltung.

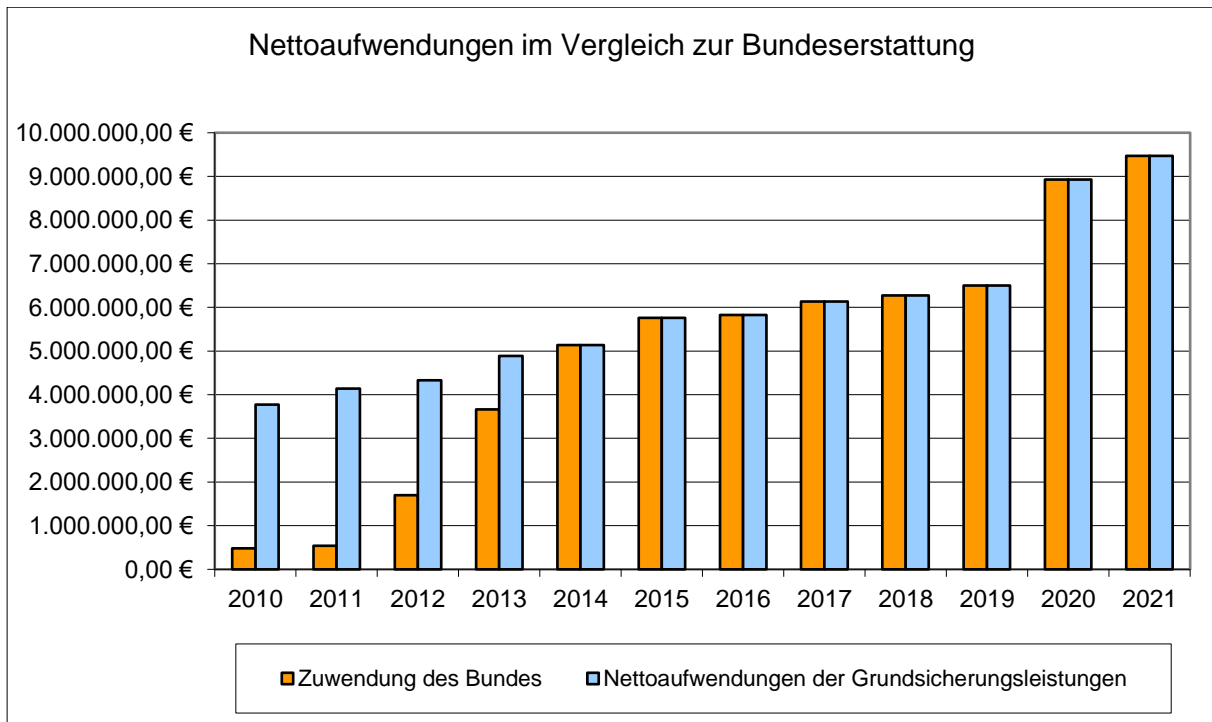


Abbildung 14: Darstellung der Nettoaufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2010 - 2021)

Die Anzahl der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger*innen außerhalb von Einrichtungen unter 65 Jahren ist in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den Grundsicherungsempfänger*innen oberhalb der Altersgrenze weiterhin gestiegen. Gründe hierfür sind neben vermehrt auftretenden Erkrankungen in jüngeren Jahren, die zur dauerhaften Erwerbsunfähigkeit führen, der Zuwachs durch die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen im Jahr 2020.

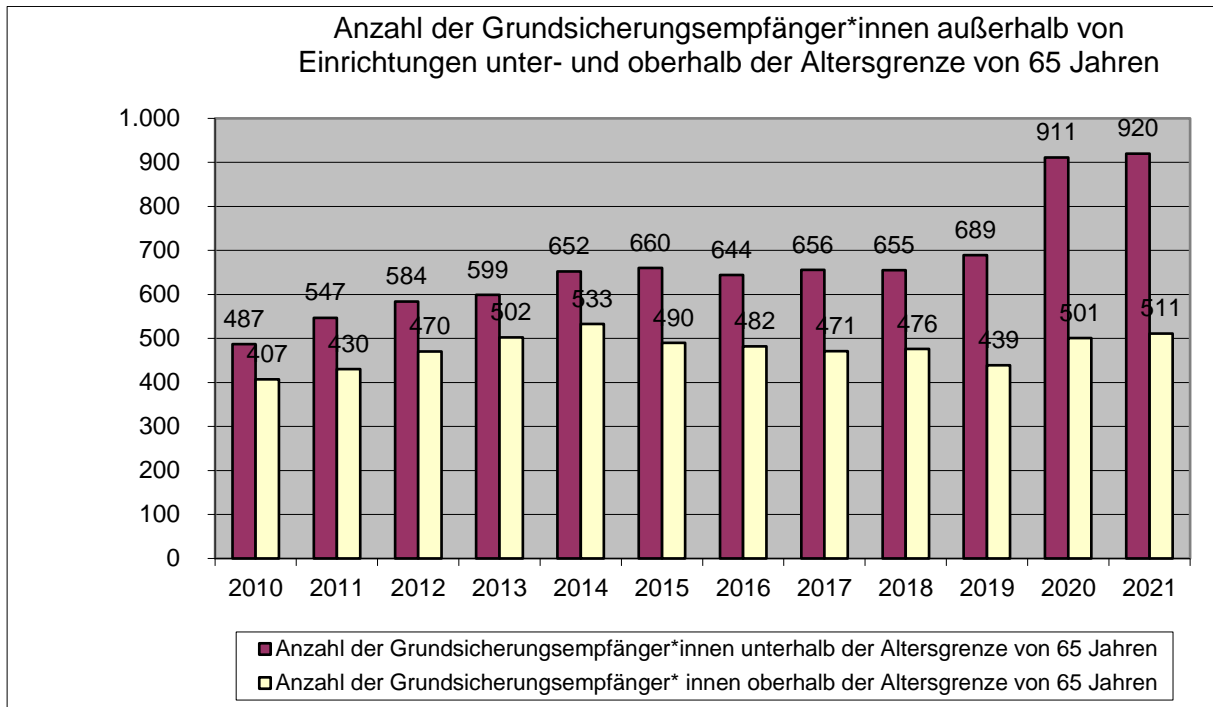


Abbildung 15: Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger*innen (Fallzahlen) außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze und oberhalb der Altersgrenze von 65 Jahren (2010 - 2021)

Produkt 32.14 - Ausbildungsförderung -

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die finanzielle Unterstützung für die Ausbildung von Schüler*innen sowie Studierenden. Damit wird Personen – selbst wenn die wirtschaftliche Situation der Familie dies nicht gestattet – die Ausbildung ermöglicht, für die sie sich nach ihren Interessen und Fähigkeiten entschieden haben.

Die finanzielle Unterstützung von Schüler*innen sowie Studierenden verfolgt das Ziel, soziale Ungleichheit beim Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen abzubauen. In den vergangenen Jahren waren die Antragszahlen jedoch rückläufig. Bundesweit erhielten 2019 rund 680.000 Personen Ausbildungsförderung. Der Anteil der davon in Nordrhein-Westfalen lebenden BAföG-Empfänger*innen betrug 23,7 % (ca. 161.000).

Der Kreis Höxter ist für die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG zuständig für Schüler*innen der folgenden Schulformen:

- weiterführende, allgemeinbildende und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Lehranstalten, die als Berufsfach- oder Fachoberschulen gelten,
- Abendhaupt-, Berufsaufbau-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende sind die gewährten Leistungen von den Schüler*innen nicht zurückzuzahlen.

Anhand der in der Abbildung 17 dargestellten Grafik lässt sich erkennen, dass auch im Kreis Höxter ab dem Jahr 2014 im Einklang mit dem bundesweiten Trend rückläufige Fallzahlen zu verzeichnen sind. Ein zusätzlicher Rückgang der kommunalen Fallzahlen ist darauf zurückzuführen, dass zur Beseitigung des Fachkräftemangels in den Berufen Erzieher*in und Heilerziehungspfleger*in die zuvor durch Schüler-BAföG geförderten Ausbildungsgänge seit dem 01.08.2020 durch die Gewährung von Aufstiegs-BAföG finanziell aufgewertet werden. Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung obliegt seitdem der Bezirksregierung Köln.

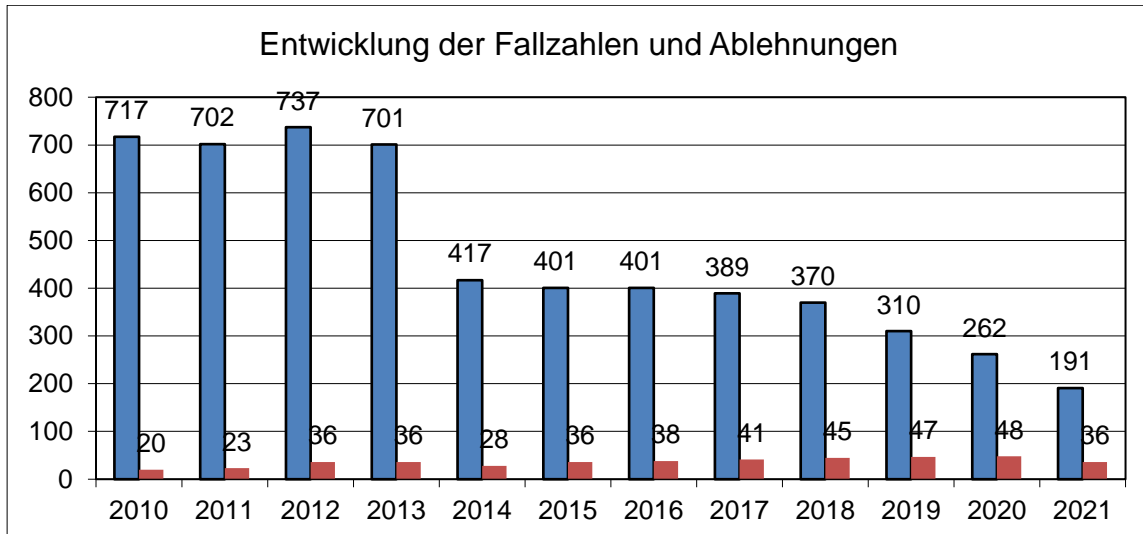


Abbildung 16: Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und der Ablehnungen (2010 - 2021)⁴⁰

Die Fördermittel trägt seit dem Jahr 2015 allein der Bund. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Rückgang der bewilligten Leistungen seit dem höchsten Wert von 1.548.791 € im Jahr 2011. Nach einer Erhöhung der Förderbeträge im Jahr 2016 war im Jahr 2017 ein leichter Anstieg zu verzeichnen, bevor die Summe der bewilligten Leistungen aufgrund gesunkener Antragszahlen seit dem Jahr 2018 kontinuierlich zurückgeht. Die COVID-19-Pandemie führte weder zu einem Anstieg der Fallzahlen noch zu höheren Auszahlungen in Einzelfällen durch die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens der Eltern (Aktualisierungsanträge).

⁴⁰ Anmerkung: Die Definition, wann von einem Antrag im Sinne der Statistik auszugehen ist, ist ab dem Jahr 2014 geändert worden. Daraus ergibt sich die erhebliche Verminderung der Fallzahlen von dem Jahr 2013 zu 2014.

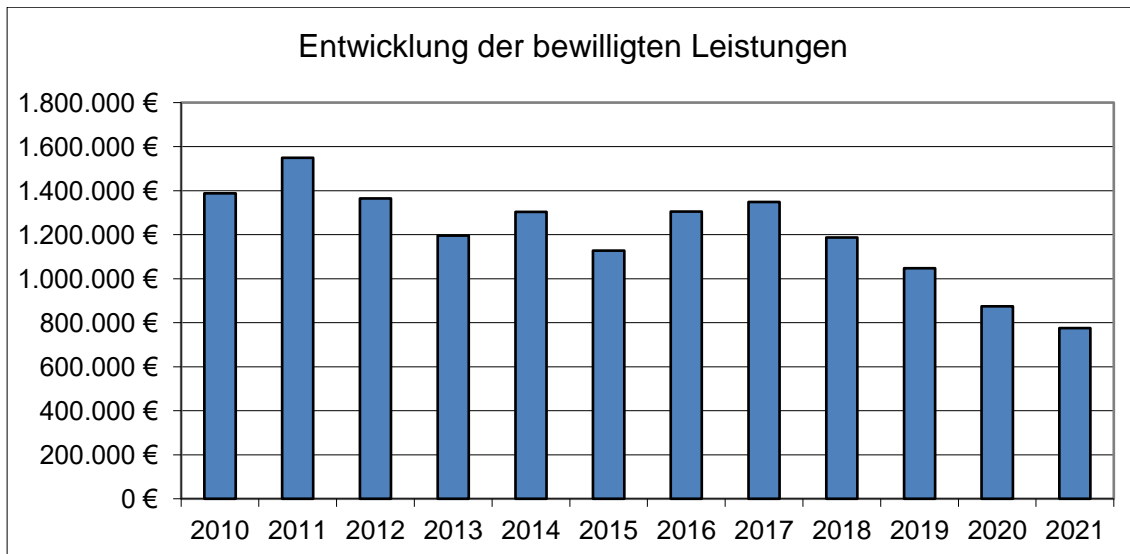


Abbildung 17: Entwicklung der bewilligten Leistungen (2010 - 2021)

Produkt 32.15 - Pflegeberatung und Heimaufsicht -

Pflegeberatung

Betroffene und ihre Angehörigen erhalten bei der Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter persönliche und unbürokratische Hilfen rund um das Thema „Pflege“.

Im Januar 2017 wurde die wohl bedeutendste Reform der Pflegeversicherung seit der Gründung 1995 mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) eingeführt. Neben einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit einem Wechsel von drei Pflegestufen zu fünf Pflegegraden, welcher die Selbstständigkeit in den Mittelpunkt stellt, wurde auch ein völlig neues Begutachtungssystem eingeführt.

Diese weitreichenden Neuerungen führten zu einem deutlich gestiegenen Beratungsbedarf unter den pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen.

Häufig sehen sich die Betroffenen und ihre Angehörigen ad hoc mit dem Thema „Pflegebedürftigkeit“ konfrontiert. Dann gilt es, schnell eine Entscheidung zur individuellen Versorgung der Betroffenen zu treffen.

Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist sowie deren Angehörige, sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten (§ 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen). Hierbei soll insbesondere auf gemeinsame, unabhängige Beratungsangebote vor Ort mit der Möglichkeit von zugehender Beratung und Fallmanagement hingewirkt werden, wobei für Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, die fachliche Qualifikation der Beratungsperson erkennbar sein muss.

Durch das ebenfalls am 01.01.2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) erhalten die Kommunen eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Koordination der Beratungsangebote in Ihrem Stadt- oder Kreisgebiet.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter bietet eine individuelle, trägerunabhängige und kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden an und unterstützt Senioren, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, z. B. bei der Wahl der Hilfeart, der geeigneten Hilfsmittel, der Feststellung des individuellen Hilfeplanes und vielem mehr. Die Beratung er-

folgt nicht nur telefonisch, sondern auch gerne und überwiegend in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person, um die örtlichen Gegebenheiten bei der Hilfeplanung bzw. Beratung berücksichtigen zu können.

Ziel der Senioren- und Pflegeberatung ist es, die für die einzelne Person geeignete Form der Hilfe und/oder Pflege sicherzustellen, möglichst in der bisherigen räumlichen Umgebung. In diesem Zusammenhang vermittelt die Senioren- und Pflegeberatungsstelle auf Wunsch auch Kontakte zu anderen Institutionen (Pflegedienste, Haushaltshilfen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, teilstationäre und/oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen).

Durch die Einrichtung des „Netzwerks Pflege“ im Jahr 2014 arbeiten die im Kreis Höxter ansässigen Akteure im Bereich der Pflege noch effektiver zusammen, um den Ratsuchenden schnell Beratungs- und Lösungswege aufzuzeigen (s. S. 65).

Neben den individuellen Beratungsgesprächen ist es zudem Aufgabe der Fachkräfte der Senioren- und Pflegeberatungsstelle, die Heimpflegebedürftigkeit bei Personen mit dem Pflegegrad 1,2 oder 3 festzustellen. Hierdurch soll dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen und geprüft werden, ob eine häusliche Versorgung möglich ist.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle bietet zudem an, sich auf Informationsveranstaltungen (Messen, Vorträge bei Seniorengruppen, etc.) vorzustellen, um über die Leistungen und Möglichkeiten für Pflegebedürftige und deren Angehörige zu informieren.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle war zum Stichtag 31.12.2021 mit zwei Vollzeitkräften besetzt. Die Entwicklung der Beratungs- und Prüftätigkeiten ergibt sich aus den Tabellen 21 – 23. Während der COVID-19-Pandemie sind die persönlichen Kontakte (Hausbesuche, persönliche Vorsprachen etc.) ab 2020 zurück gegangen.

| Aufgabe | Jahr | Hausbesuch | Publikum | Telefonisch | Gesamt |
|------------------------------|-------------|-------------------|-----------------|--------------------|---------------|
| <u>Pflegeberatung</u> | 2015 | 49 | 114 | 342 | 505 |
| | 2016 | 103 | 123 | 389 | 615 |
| | 2017 | 178 | 76 | 397 | 651 |
| | 2018 | 138 | 67 | 731 | 937 |
| | 2019 | 242 | 63 | 716 | 1021 |
| | 2020 | 127 | 38 | 680 | 845 |
| | 2021 | 116 | 3 | 471 | 590 |

| Aufgabe | Jahr | Hausbesuch | Aktenauswertung | Gesamt |
|---|------|------------|-----------------|--------|
| <u>Feststellung Heimpflegebedürftigkeit</u> | 2015 | 121 | 103 | 224 |
| | 2016 | 160 | 50 | 210 |
| | 2017 | 62 | 95 | 157 |
| | 2018 | 69 | 155 | 224 |
| | 2019 | 48 | 153 | 201 |
| | 2020 | 21 | 225 | 246 |
| | 2021 | 19 | 227 | 246 |

| Aufgabe | Jahr | Hausbesuch | Aktenauswertung | Gutachten ⁴¹ | Gesamt |
|---|------|------------|-----------------|-------------------------|--------|
| <u>Bedarfsfeststellung Häusliche Pflege</u> | 2015 | 49 | 37 | 7 | 93 |
| | 2016 | 50 | 25 | 10 | 85 |
| | 2017 | 29 | 16 | 0 | 45 |
| | 2018 | 20 | 7 | 15 | 43 |
| | 2019 | 27 | 7 | 10 | 44 |
| | 2020 | 13 | 7 | 12 | 32 |
| | 2021 | 9 | 2 | 6 | 17 |

Tabellen 21-23: Tätigkeiten der Senioren- und Pflegeberatungsstelle gegliedert nach Aufgabe und Art der Erledigung (2015 - 2021)

Der Rückgang bei der Überprüfung des Leistungsumfanges ab 2017 bei häuslicher Pflege durch Hausbesuche und durch Aktenauswertung ist darauf zurückzuführen, dass nach Inkrafttreten des PSG II mehr pflegebedürftige Personen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben und auch gleichzeitig die Leistungsbeträge der Pflegesachleistungen angestiegen sind. Der noch einmal stärkere Rückgang ab 2020 ist nicht direkt mit der COVID-19-Pandemie in Verbindung zu bringen.

⁴¹ Gutachten nach den Richtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen für nicht pflegeversicherte Personen zur Ermittlung des Pflegebedarfes

Wohnraumberatung

Zum 01.01.2016 wurde die Senioren- und Pflegeberatung sowie die Wohnraumberatung im Produkt 32.15 zusammengeführt. Das gemeinsame Produkt heißt seitdem „Pflegeberatung und Heimaufsicht“.

Die Wohnraumberatung des Kreises Höxter beinhaltet eine professionelle Feststellung von Gefahrenquellen und Hindernissen für pflegebedürftige Menschen in privaten Wohnungen. Die gesamte Wohnsituation oder nur gewünschte Teilbereiche werden hierbei begutachtet. Das heißt, es werden alle relevanten Problembereiche untersucht (von der Grundstücksgrenze über die Wege zu den Hauseingängen, Hauseingänge, Flur, Treppenhaus, Bad, Küche, komplette Wohnung, Balkon, Garten). Gleichzeitig werden zur Beseitigung von Hindernissen und Gefahrenquellen angemessene Lösungen besprochen.

Pandemiebedingt hat sich die Anzahl der Vorträge und Beratungstermine in den Jahren 2020 und 2021 verringert.

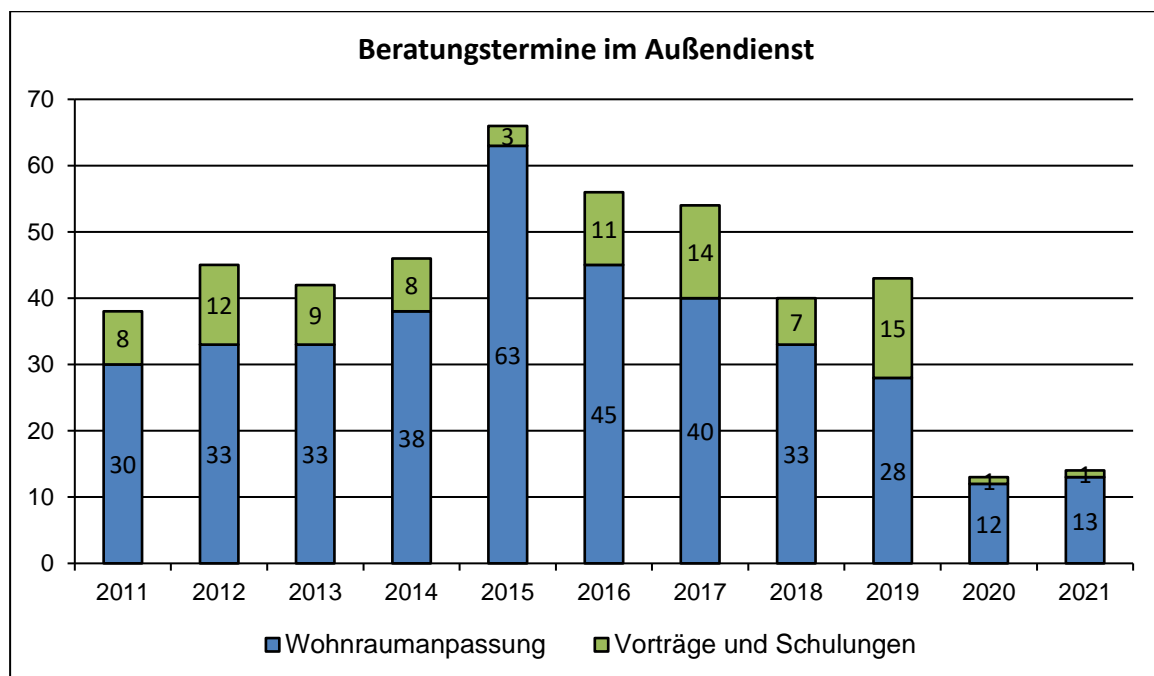


Abbildung 18: Beratungstermine im Außendienst (2011 - 2021)

Die Wohnraumberatung hilft weiter, wenn

- Anregungen gesucht werden, um das Wohnen komfortabler zu machen,
- man wissen möchte, worauf zu achten ist, um Unfälle und Stürze in der Wohnung zu vermeiden,
- eine schon lange bewohnte Wohnung altersgerecht modernisiert werden soll,
- aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls Hilfsmittel benötigt werden bzw. die Wohnung angepasst werden muss,
- aufgrund einer Behinderung Bewegungsflächen für eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benötigt werden und barrierefreie Ausstattungen erforderlich sind.

Ein dem Alter und/oder einer Behinderung angepasster Wohnraum bedeutet mehr Lebensqualität, mehr Sicherheit, mehr Unabhängigkeit und die Möglichkeit, auch mit Beeinträchtigungen seinen Alltag selbstständig zu gestalten. Immer mehr – auch junge – Menschen werden deshalb beraten, ihre Wohnung schon frühzeitig altersgerecht umzubauen.

Die Beratung ist anbieterunabhängig und kostenlos.

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht)

Seit dem 18.11.2008 ist der Kreis Höxter nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständige Behörde für den Schutz der Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger oder behinderter Volljähriger, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten.

Am 16.10.2014 trat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft. Dieses beinhaltet eine komplette Überarbeitung des WTG und eine Erweiterung der Überwachungsaufgaben auf Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen (Betreutes Wohnen), ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Durch das WTG sollen die Interessen und Bedürfnisse älterer sowie pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen vor Beeinträchtigungen geschützt und insbesondere deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gewahrt werden.

Obwohl es seit Inkrafttreten des WTG 2008 das Wort „Heim“ offiziell im Sprachgebrauch nicht mehr gibt, hat sich im Verständnis der Bürgerinnen und Bürger die Bezeichnung „Für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde“ nicht durchsetzen können, so dass weiterhin von der „Heimaufsicht“ gesprochen wird.

Um den Gesetzeszweck zu erreichen, sieht das WTG zum einen die Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen sowie der Einrichtungsträger und zum anderen eine regelmäßige Überwachung der Betreuungseinrichtungen vor.

Letzteres geschieht durch unangemeldete Prüfungen, bei denen alle Betriebsvoraussetzungen nach dem WTG kontrolliert werden. Diese umfassen u.a. das Qualitätsmanagement, die baulichen Standards, die Personalstärke und den Personaleinsatz, die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer an ihrer Lebensgestaltung sowie vor allem deren Wohlbefinden.

Die Beratungspflicht setzt schon vor dem Einzug einer Person in eine Betreuungseinrichtung ein. Jede Person, die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten, kann sich im Vorfeld von der Heimaufsicht über die Qualität und die Kosten beraten lassen.

Die Hauptarbeitsgebiete der Heimaufsicht umfassen:

- Beratung von Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder in eine solche einziehen möchten
- Beratung der Träger von Einrichtungen
- Beratung der Träger, die eine Einrichtung errichten möchten
- Überwachung der Betreuungseinrichtungen
 - Konzepte und Qualitätshandbücher
 - Gespräche mit Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen und Betreuern
 - Befragung des Beirats
 - Befragung von Beschäftigten, Einrichtungs-/Pflegedienstleitung und Auswertung der Befragung
 - Überprüfung der baulichen Anforderungen
 - Vertragsprüfung nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
 - Beratung und ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen bei festgestellten Mängeln
- Überprüfung der Baupläne bei Neu- und Umbauten
- Abnahme von Neu- und Umbauten
- Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen für Leitungspersonal
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, z. B. bei konzeptionellen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein Prüfabstand von höchstens 2 Jahren. Sofern bei einer Prüfung ein wesentlicher Mangel, zu deren Beseitigung eine behördliche Anordnung erforderlich wurde, festgestellt wurde, hat eine erneute Prüfung im Folgejahr zu erfolgen.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung hat die WTG-Behörde des Kreises Höxter das interne Ziel, jede unter das WTG fallende Einrichtung jährlich zu prüfen. Über die durchgeführten Regelprüfungen werden Ergebnisberichte erstellt, die auch über die Homepage des Kreises Höxter eingesehen werden können.

Im Jahr 2020 konnten die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfabstände weiterhin eingehalten werden. Durch pandemiebedingte Maßnahmen, wie z.B. die Schließung von Gasteinrichtungen, hat die Anzahl der Regelprüfungen insgesamt jedoch abgenommen. In 2021 wurden die Prüfabläufe und Planungen der COVID-19-Pandemie angepasst. So hat jede/r Beschäftigte der Heimaufsicht zwischen den Prüfungen möglichst 2 Wochen Abstand eingehalten („Inkubationszeit“) und vor jeder Prüftätigkeit einen Corona-Test durchgeführt. Von Prüfungen in Einrichtungen mit einem aktuellen Ausbruchsgeschehen wurde abgesehen. In 2021 konnte wieder an die hohe Prüfdichte von 2019 und das interne Ziel der jährlichen Prüfungen angeknüpft werden.

Neben den regelmäßigen Prüfungen erfolgen Anlassprüfungen, insbesondere aufgrund von Beschwerden. Die Qualität der zu prüfenden Einrichtungen ist insgesamt betrachtet auf einem guten Niveau.

Weitere Informationen enthält der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Kreis Höxter für die Jahre 2019 und 2020, der im Internetauftritt des Kreises Höxter veröffentlicht ist.

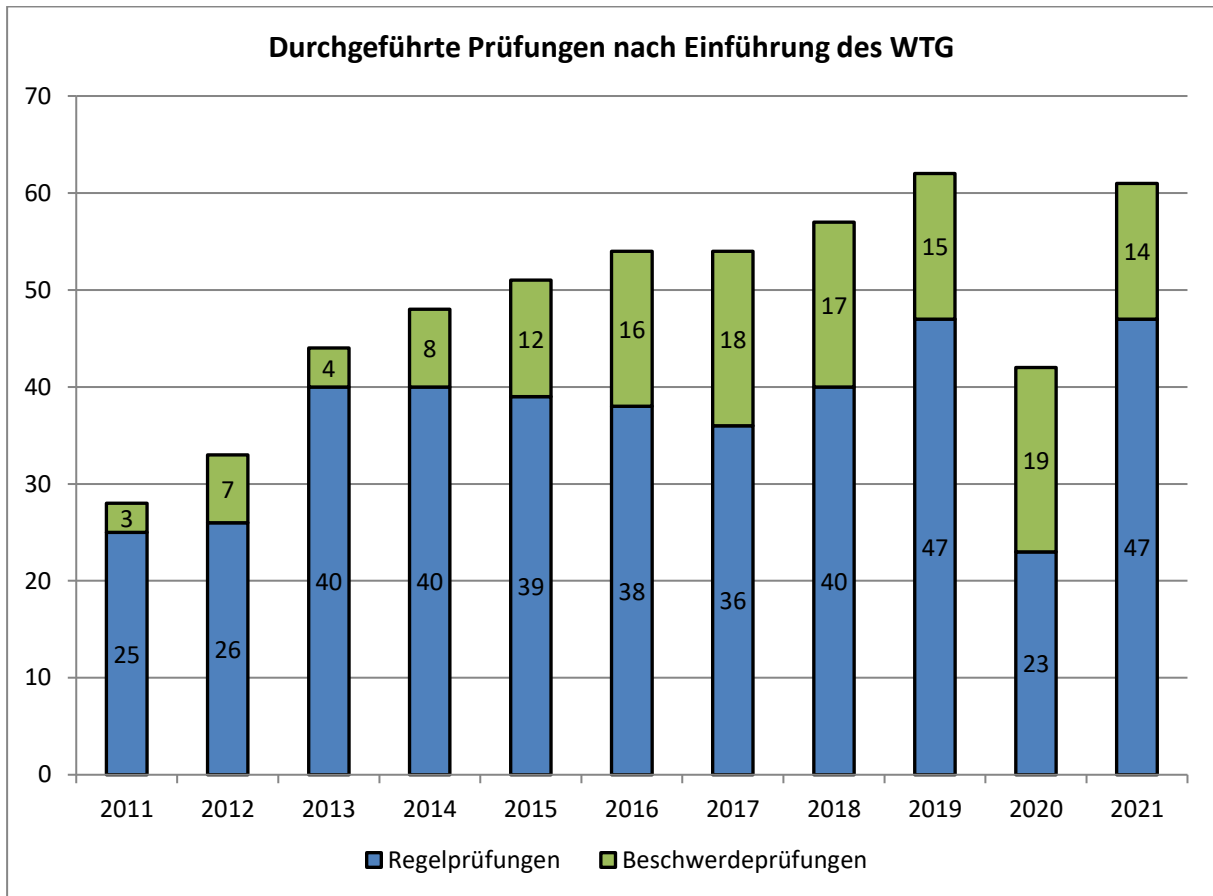


Abbildung 19: Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2011 - 2021)

Mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), der sich mit der Heimaufsicht ständig austauscht und der die Ergebnisqualität der Pflege überprüft, gibt es eine konstruktive Zusammenarbeit auf Grundlage einer geschlossenen Kooperationsvereinbarung. Dies führt unter anderem zu gemeinsamen Prüfungen und dem Informationsaustausch über festgestellte Mängel.

Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Örtliche Planung

Am 16. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz beinhaltet das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW).

Nach dem APG muss jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen eine örtliche Planung der pflegerischen Angebotsstruktur erstellen, die gem. § 7 Abs. 1 APG NRW

- die Bestandsaufnahme der Angebote
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind, umfassen soll.

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 08.10.2015 beschlossen, keine verbindliche Planung i. S. d. § 7 Abs. 6 APG NRW zu betreiben, sondern alle zwei Jahre einen Pflegebericht zu erarbeiten.

Der Pflegebericht soll dazu beitragen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen Unterstützungsmöglichkeiten verständlich aufzuzeigen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern. Auch mögliche Investoren und die kreisangehörigen Städte können aus dem Pflegebericht Bedarfe ableiten und dementsprechende Dienstleistungen anbieten.

Zur Bestandsaufnahme wird vom Kreis Höxter jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Umfrage bei allen Betreuungseinrichtungen und ambulanten Diensten durchgeführt. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und mit den Daten der Vorjahre verglichen, um mögliche Entwicklungen und Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen. Anhand dieser Pflegemarktbeobachtung werden Prognosen erarbeitet, um bei der Beratung möglicher neuer Träger von Einrichtungen fundierte Aussagen treffen zu können.

| Einrichtungsart | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Senioren- und Pflegeeinrichtung (inkl. eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) | 85,9% (89,3%) | 88,5% (92,4%) | 88,8% (93,7%) | 88,4% (93,8%) | 91,3% (96,5%) | 92,6% (97,0%) | 90,5% (94,4%) |
| Einrichtung für Menschen mit Behinderung | 99,9% | 99,0% | 98,1% | 98,8% | 79,8% | 83,1% | 100% |
| Tagespflegeeinrichtung | 90,0% | 88,7% | 91,5% | 89,5% | 86,6% | 47,8% | 66,9% |
| Kurzzeitpflegeeinrichtung (solitären Kurzzeitpflegeplätze) | 71,7% | 63,8% | 60,7% | 68,7% | 68,7% | 44,2% | 51,9% |

Tabelle 24: Auslastung ausgewählter Einrichtungsarten im Kreis Höxter (2015 - 2021)

Die o. a. Auslastungen der einzelnen Einrichtungsarten lassen in 2020 leider keine Rückschlüsse auf die realistische Auslastung und Nachfrage zu, da während der COVID-19-Pandemie Tagespflegeeinrichtungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zeitweise geschlossen werden mussten. Zudem haben viele Menschen die Angebote der Kurzzeit- oder Tagespflege nicht in Anspruch genommen, um persönliche Kontakte zu vermeiden und so das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Förderung der Investitionskosten

Ein weiteres Arbeitsfeld in dem Bereich der Pflegeplanung ist die nachschüssige Förderung der Investitionskosten. Wenn ein Investor bzw. Betreiber den Neubau oder die Modernisierung einer Betreuungseinrichtung für ältere oder pflegebedürftige Volljährige plant, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll (s. S. 37 „Pflegewohngeld“), muss dieser sich vorab mit dem Kreis Höxter in Verbindung setzen.

| 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 15 | 10 | 7 | 9 | 16 | 13 | 10 |

Tabelle 25: Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten (2015 - 2021)

Bei Neu- und Erweiterungsbauten wird eine vollständige Überprüfung der Baupläne auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Einhaltung der Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots durch den Kreis Höxter vorgenommen.

Bei Abschluss des Verfahrens werden eine Abstimmungsbescheinigung und nach Ende der Baumaßnahmen – auf Grundlage der Abnahme – eine Qualitätsbescheinigung, in der die Einhaltung der abgestimmten Baupläne bestätigt wird, ausgestellt.

| 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 1 | 3 | 2 | 4 | 2 | 5 | 2 |

Tabella 26: Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem APG NRW (2015 - 2021)

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Im Jahr 2015 hat der Kreis Höxter die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ gem. § 8 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) unter dem Vorsitz der Fachbereichsleitung für Familie, Jugend und Soziales eingerichtet, deren Sitzungen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Sitzungen in den Jahren 2020 und 2021 in Präsenz abgesagt. Stattdessen wurden in einem schriftlichen Verfahren geplante Investitionsvorhaben vorgestellt und den Mitgliedern der Konferenz so die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Zentrale Aufgabe der Konferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und

- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und eine diesbezügliche Bedarfseinschätzung.

Beschlüsse, die in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ gefasst werden, haben empfehlenden Charakter.

Ziel ist, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Pflegelandschaft im Kreis Höxter vorzuhalten, die sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden ausrichtet.

Ständige Arbeitsgruppe der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ ist das im Jahr 2014 gegründete Netzwerk Pflege im Kreis Höxter. Die Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege sind Mitglieder der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ und bringen alle Arbeitsergebnisse des Netzwerkes bzw. der dort gegründeten Arbeitsgruppen in die Sitzungen ein.

Die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ hat in der konstituierenden Sitzung am 13.11.2018 eine neue Geschäftsordnung beschlossen.

Neben den oben genannten Aufgaben und Zielen der Konferenz sind hierin auch die Mitglieder – unter Beachtung von § 8 Abs. 3 APG NRW – wie folgt aufgeführt:

- die/der Vorsitzenden/r des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
- der/die Fachbereichsleiter/in für Familie, Jugend und Soziales
- der/die Abteilungsleiter/in „Soziales, Pflege und Schwerbehinderung“
- die 2 Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege
- die/der Vorsitzende (oder ein/e zu benennende/r Vertreter/in) der kommunalen Gesundheitskonferenz
- jeweils 1 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, sofern sie es wünschen
- 2 Vertreter der Akut-Krankenhäuser
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der Heimaufsicht als Sprecher der Heimbeiräte der stationären Pflegeeinrichtungen
- 2 Vertreter der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

- 1 Vertreter der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der kommunalen Seniorenvertretungen
- 1 Vertreter der kommunalen Integrationsräte
- 1 Vertreter der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch kranker Menschen sowie ihrer Angehörigen
- 1 Vertreter der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe im Kreis Höxter
- 1 Mitarbeiter/in der Senioren – und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter, soweit erforderlich
- 1 Mitarbeiter/in der Fachabteilung des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales, soweit erforderlich.

Netzwerk Pflege im Kreis Höxter

Im Jahr 2014 wurde das Netzwerk Pflege als eine freiwillige Zusammenkunft aller an der Pflege und Betreuung beteiligten Akteure im Kreis Höxter gegründet. Oberstes Organ des Netzwerkes ist die Netzkonferenz Pflege, die zweimal jährlich tagt.

Ziel des Netzwerkes ist u. a. die Koordinierung, Verbesserung und Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeinrichtungen/-diensten, den Pflegekassen, dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und sonstigen Beratungsstellen. Es gilt durch koordinierte Abstimmung der an der Pflege beteiligten Akteure, Versorgungslücken zu erkennen und zu schließen. Darüber hinaus sollen durch diese Institution die Position der Pflege vertreten und gesundheits- und pflegepolitische Entscheidungen im Kreis Höxter aktiv mitgestaltet werden.

Um dem Netzwerk gezielte und gebündelte Informationen zur Verfügung zu stellen, ist eine Steuerungsgruppe eingerichtet worden. Aus deren Mitte wurden die beiden Vorsitzenden des Netzwerkes gewählt. Die Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe und der eingerichteten Arbeitsgruppen werden dem Netzwerk in der Netzkonferenz präsentiert.

Darüber hinaus sind die beiden Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Des Weiteren erfolgt eine Verzahnung des Netzwerkes Pflege und der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege mit der Politik über den Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales des Kreises Höxter, da dieser in beiden Gremien vertreten ist. Ein gegenseitiger Informationsfluss wird so sichergestellt.

Das Netzwerk behandelt aktuelle Themen und will dadurch u. a. Beschäftigte in der Pflege informieren oder Arbeitsabläufe verbessern. So sind die Pflegeüberleitung und Zusammenarbeit z. B. zwischen Krankenhäusern und den Pflegeeinrichtungen oder die Errichtung einer Pflegekammer in NRW Themen, die beraten werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Zum 01.01.2017 wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag aufgrund der größeren Kenntnis örtlicher Gegebenheiten und gemeindlicher Strukturen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Niedrigschwellige Angebote sind aufgrund der demografischen Entwicklung ein wichtiger Baustein in den Versorgungsnetzwerken für ältere pflegebedürftige Menschen und für eine altengerechte Quartiersversorgung.

Zum Stand 31.12.2021 gab es kreisweit 20 anerkannte Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (An-FöVO) zählen zu den Angeboten

1. Betreuungsangebote,
2. Angebote zur Entlastung von Pflegenden und
3. Angebote zur Entlastung im Alltag.

Diese tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Produkt 32.16 - Arbeitsplatz und Schwerbehinderung -

Schwerbehindertenangelegenheiten

In Nordrhein-Westfalen lebt ungefähr jeder neunte Mensch mit einer Behinderung; das sind landesweit ca. zwei Millionen Menschen.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Behinderung angeboren oder die Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist.

Einem schwerbehinderten Menschen stehen staatliche Leistungen und Vergünstigungen zu, um die Folgen der Behinderung zu mildern. Die Leistungen von anderen Behörden, Institutionen oder Einrichtungen können häufig nur genutzt werden, wenn die Betroffenen die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch einen Schwerbehindertenausweis nachweisen können.

Der Antragsvordruck auf Feststellung einer Behinderung ist auf der Homepage des Kreises Höxter hinterlegt, kann aber auch übersandt werden. Auf Antrag wird festgestellt, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung eine Behinderung darstellt und welcher Grad der Behinderung (GdB) anerkannt werden kann.

Für die Bearbeitung des Antrages werden Unterlagen benötigt, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen medizinisch nachweisen. Dies sind zum Beispiel Berichte von Ärzten, von Krankenhausaufenthalten, der Pflegekasse oder vom Rentenversicherungsträger, die nicht älter als zwei Jahre sein sollten. Wenn diese Befunde als Kopie zusammen mit dem Antrag eingereicht werden, verkürzt sich die Bearbeitungszeit.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten Beratungen ab März 2020 nur in Ausnahmefällen persönlich erfolgen. In der Regel wurden die Beratungsgespräche telefonisch geführt.

Seit Februar 2020 arbeitet der Kreis Höxter im Bereich Schwerbehindertenrecht - als erster Kreis auf OWL-Ebene - mit der vollelektronischen Akte (e-Akte). Archivakten werden eingescannt und in das Fachanwendungsprogramm SAP elektronisch übermittelt. Die Archivakte ist anschließend direkt im Programm verfügbar und schnell abrufbar.

Mehrere Verfahrensschritte, wie z.B. die Übermittlung des Passbildes für den Schwerbehindertenausweis und die Beteiligung der externen ärztlichen Berater/innen erfolgen elektronisch. Neben der Einsparung von Papier und weiteren Kosten, hat die Umstellung eine deutlich beschleunigte Antragsbearbeitung zum Ziel.

Durch die zentrale Scanstelle im Kreishaus und auch die Scanner am Arbeitsplatz der Sachbearbeiter/innen werden alle weiteren eingehenden Dokumente, wie ärztliche Berichte oder Schreiben der antragsstellenden Person den bereits elektronisch geführten Vorgängen zugeordnet.

Es ist ein großer Vorteil, dass die Einführung der elektronischen Akte im Schwerbehindertenrecht im Kreis Höxter vorgenommen wurde. Gerade während der COVID-19-Pandemie kann die e-Akte, auf die elektronisch zugegriffen werden kann, auch im Home-Office bearbeitet werden.

Ab April 2020 wurden die antragsstellenden Personen mit der Eingangsbestätigung ihres Antrages darauf hingewiesen, dass sich die Bearbeitung aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie verzögern kann. Aufgrund der nur noch in Ausnahmefällen möglichen persönlichen Vorsprachen, mussten Nachfragen und Ergänzungen schriftlich geklärt werden, wodurch es zu zeitlichen Verzögerungen kam. Der externe Scandienstleister konnte während des ersten Lockdowns nur mit wenigen Kräften scannen und auch dadurch ergaben sich Arbeitsrückstände.

Bei der Bearbeitung der Erst- und Änderungsanträge und auch der Widersprüche im Vergleich zum Jahr 2019 haben sich die Bearbeitungszeiten beim Kreis Höxter jedoch nur um wenige Tage, bzw. bei den Widersprüchen um ca. zwei Wochen erhöht.

Der Kreis Höxter hat mit externen Ärztinnen und Ärzten Verträge für die gutachtlichen Stellungnahmen im Rahmen des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht geschlossen. Stellungnahmen werden als Grundlage für die spätere Bescheiderteilung auch durch die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsdienstes der Kreisverwaltung Höxter erstellt.

In Einzelfällen erfolgten zur Feststellung der Gesundheitsstörungen auch ärztliche Untersuchungen im Gesundheitsdienst.

Der Gesamtgrad der Behinderung (GdB) wird auf der Grundlage der Versorgungsmedizinverordnung in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt. Je höher der GdB, umso gravierender

sind die Beeinträchtigungen. Werden bei einem Antrag auf Anerkennung einer Behinderung mehrere Erkrankungen geltend gemacht, werden diese in ihrer Gesamtheit bewertet.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 50 festgestellt wurde. Im Kreis Höxter leben knapp 17.000 Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von 50 oder höher anerkannt ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen zu lassen, mit dem sie ihren Anspruch auf Leistungen nachweisen können.

Bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden neben dem GdB auch sog. Merkzeichen festgestellt. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Weitergehende Informationen zum Thema Behinderung und Ausweis und insbesondere zu den Merkzeichen können der Internetseite der Bezirksregierung Münster entnommen werden:

http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/gesundheit_und_soziales/schwerbehindertenrecht/index.html

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt für die antragsstellende Person kostenfrei.

Eine Überprüfung der getroffenen Verwaltungsentscheidungen erfolgt in einem Widerspruchsverfahren. Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden kann, werden zur Entscheidung an die Widerspruchsbehörde, die Bezirksregierung Münster, weitergeleitet. Sollte ein/e Antragsteller/in mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit der Klage gegen den Ursprungsbescheid beim Sozialgericht Detmold.

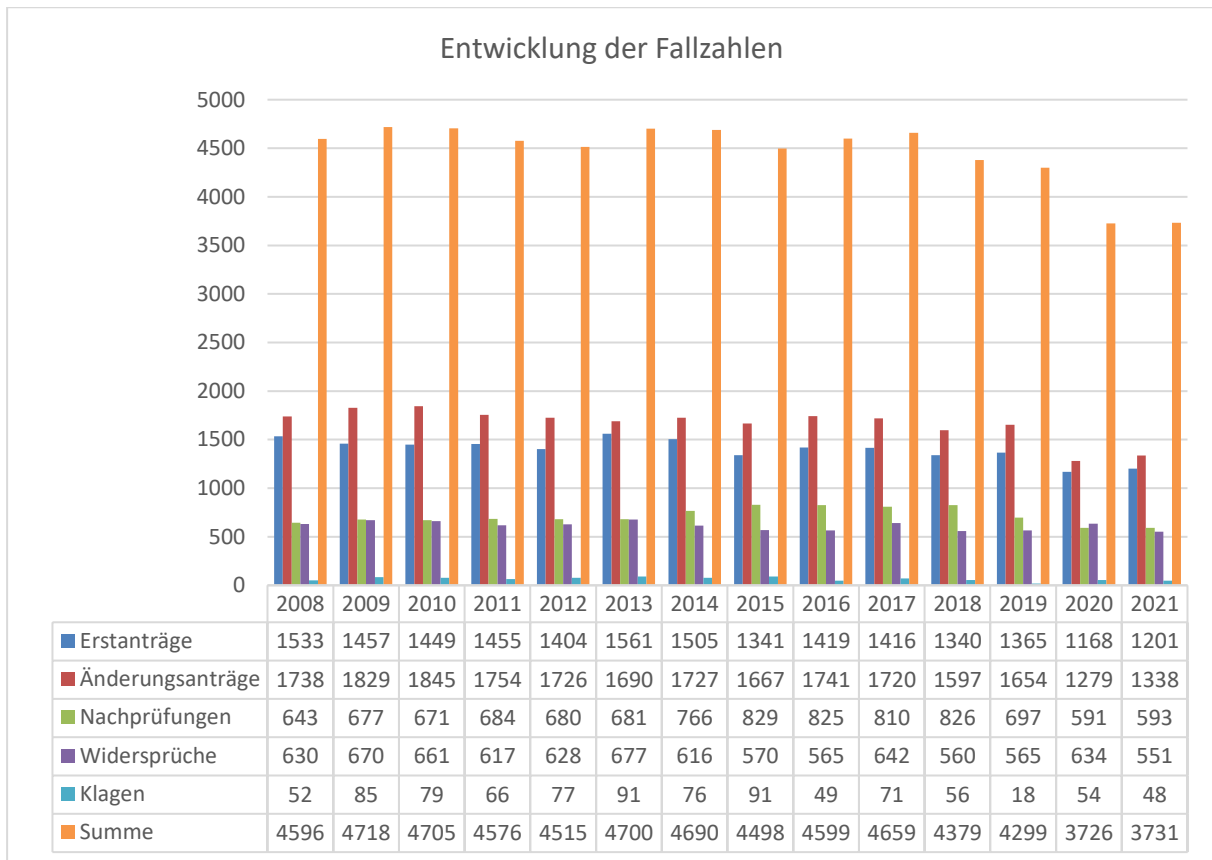


Abbildung 20: Fallzahlenentwicklung (2008 - 2021)

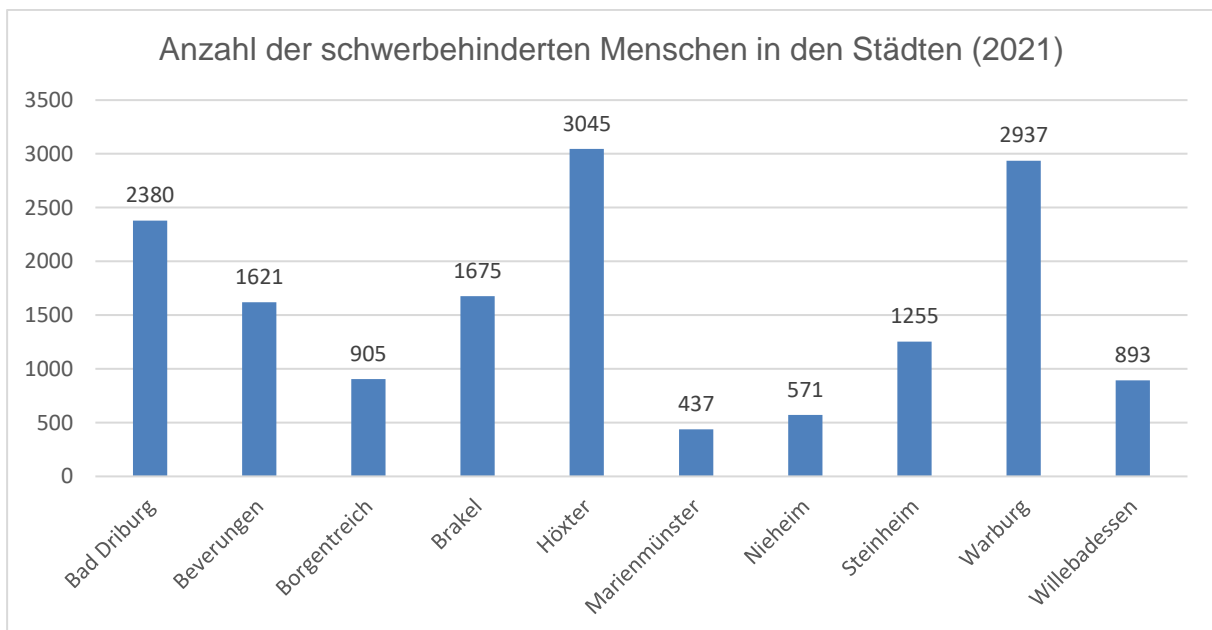


Abbildung 21: Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2021); Stichtag: 31.12.2021

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben zu helfen, ist die zentrale Aufgabe der Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“. Unterstützt werden können schwerbehinderte Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sowie Beschäftigte mit einem GdB von 30 oder 40 und einer Gleichstellung durch die Arbeitsagentur. Die Aufgabe der Fachstelle umfasst u. a. die Beratung schwerbehinderter Menschen im Berufsleben sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Ziel ist es, durch Leistungen zur begleitenden Hilfe, u. a. technische Arbeitshilfen, den Arbeitsplatz behindertengerecht zu gestalten. Außerdem gilt dem Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen ein besonderes Augenmerk. Ziel ist, durch Präventionsarbeit eine Kündigung abzuwenden bzw. auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die schwerbehinderten Menschen und/oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen oder auf direkte Anforderung durch die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ aufgesucht. Bei diesen Betriebsbesuchen erfolgt insbesondere die Beratung in folgenden Bereichen:

Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

Zu den Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben gehören die Beratung und Begleitung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von schwerbehinderten Beschäftigten durch unterstützende Maßnahmen. Ziel der Maßnahmen ist es, dem Entstehen von behinderungsbedingten Nachteilen im Arbeitsleben entweder vorzubeugen oder bestehende Nachteile auszugleichen. Letztlich geht es darum, die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen so aus- bzw. umzugestalten oder neu einzurichten, dass ihnen auf Dauer ein geeigneter und ihren Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe an einen Betrieb wird die Art der bei dem schwerbehinderten Menschen vorliegenden Behinderung ebenso berücksichtigt wie die Frage, ob der Arbeitgeber die sog. Einstellungspflichtquote schwerbehinderter Menschen voll oder nur zum Teil erfüllt. Außerdem wird berücksichtigt, welche finanziellen Mittel aus der Ausgleichsabgabe der Fachstelle für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen musste die Beratungstätigkeit der Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ seit März 2020 stark

eingeschränkt werden. Betriebsbesuche ohne konkreten Anlass konnten Corona-bedingt nicht mehr durchgeführt werden.

Die Fachstelle stand den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den schwerbehinderten Menschen telefonisch zur Verfügung. Die Beantragung von Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben war selbstverständlich ebenfalls möglich. Bedarfe und Fördermöglichkeiten konnten jedoch nicht – wie zuvor üblich – im Rahmen eines Betriebsbesuchs ohne konkreten Anlass festgestellt und erläutert werden.

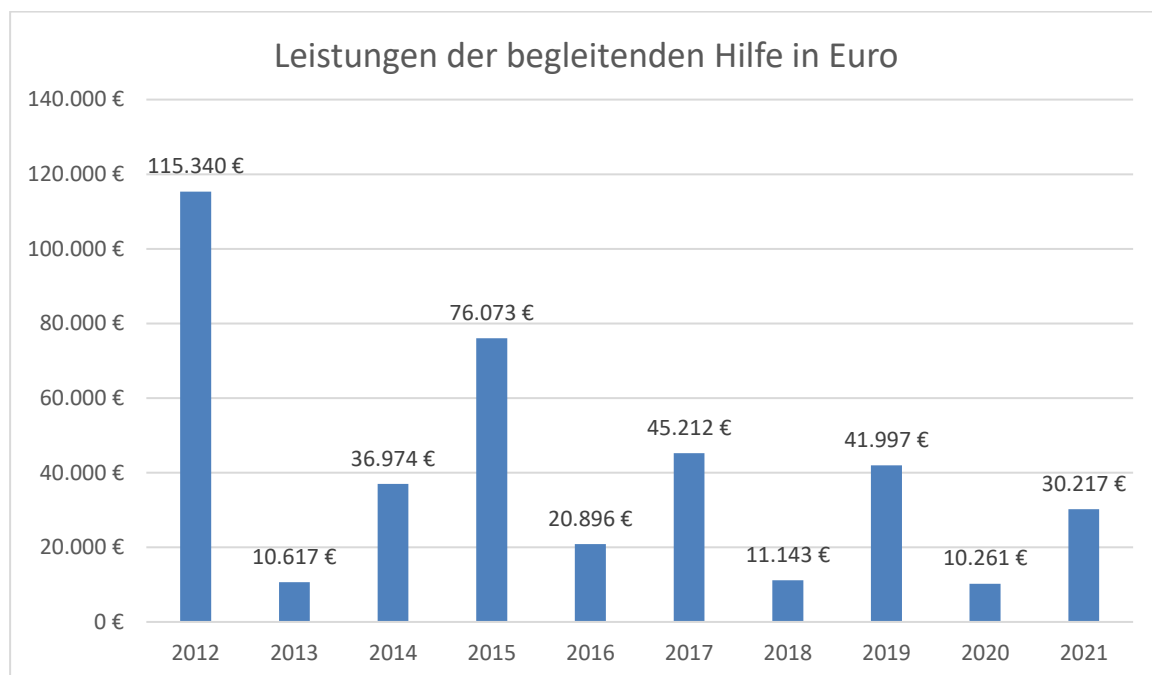


Abbildung 22: Leistung der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Auszahlungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 2012 - 2021)

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen besitzen besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX. Das bedeutet, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Integrationsamtes einholen müssen. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wesentliche Arbeitsbedingungen des Arbeitsverhältnisses verändern möchte (zum Beispiel ein geringeres Entgelt zahlen oder die Arbeitszeit ändern) und der oder die schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte nicht zustimmen möchte. Holt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Zustimmung des Integrationsamtes vorher nicht ein, ist die (Änderungs-)Kündigung unwirksam. Zweck dieses besonderen Kündigungsschutzes ist

es, den behinderungsbedingten Nachteil eines schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben auszugleichen.

Die Aufgaben des Integrationsamtes werden in Westfalen-Lippe durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit wahrgenommen. Anträge auf Zustimmung zur (Änderungs-)Kündigung stellt der/die Arbeitgeber/in beim LWL-Inklusionsamt Arbeit. Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) sind im Kündigungsverfahren folgende Aufgaben und Befugnisse auf die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ als örtlichen Träger übertragen: den Sachverhalt ermitteln, Stellungnahmen des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung einholen, den schwerbehinderten Menschen hören und auf eine gütliche Einigung hinwirken. Eine gütliche Einigung kann beispielsweise durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder die Rücknahme der Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in erreicht werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es möglich ist, den Arbeitsplatz durch die Gewährung verschiedener Zuschüsse zu erhalten oder die Umsetzung des/der schwerbehinderten Beschäftigten auf einen anderen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erreichen.

Die Kontaktbeschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hatten seit März 2020 zur Folge, dass die von der Kündigung bedrohten Beschäftigten im Rahmen der Anhörung nicht mehr zu einem persönlichen Gespräch eingeladen wurden. Stattdessen fand die Anhörung zunächst schriftlich und gegebenenfalls telefonisch statt. Sofern im Laufe des Verfahrens ein persönliches Gespräch erforderlich oder gewünscht wurde, konnte dies unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden.

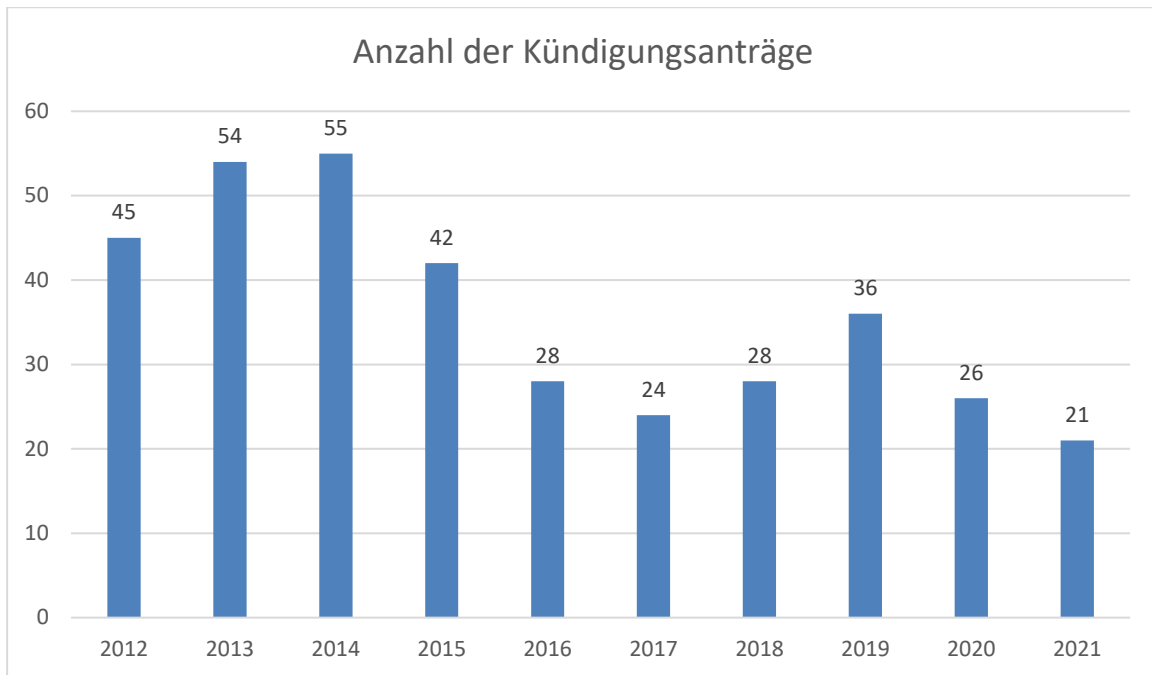


Abbildung 23: Anzahl der Kündigungsanträge (2012 - 2021)

Produkt 34.1

Betreuungen

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber regeln können, kann das Amtsgericht - Betreuungsgericht - einen Betreuer bestellen.

Die Betreuungsstelle wird in jedem neu eingeleiteten Betreuungsverfahren vom Gericht beteiligt und um Erstellung eines „Sozialberichtes“ gebeten. Dazu erforscht sie den Sachverhalt und prüft die Notwendigkeit einer Betreuung.

Die Zahl der Betreuungsverfahren hat sich im Kreis Höxter wie folgt entwickelt:

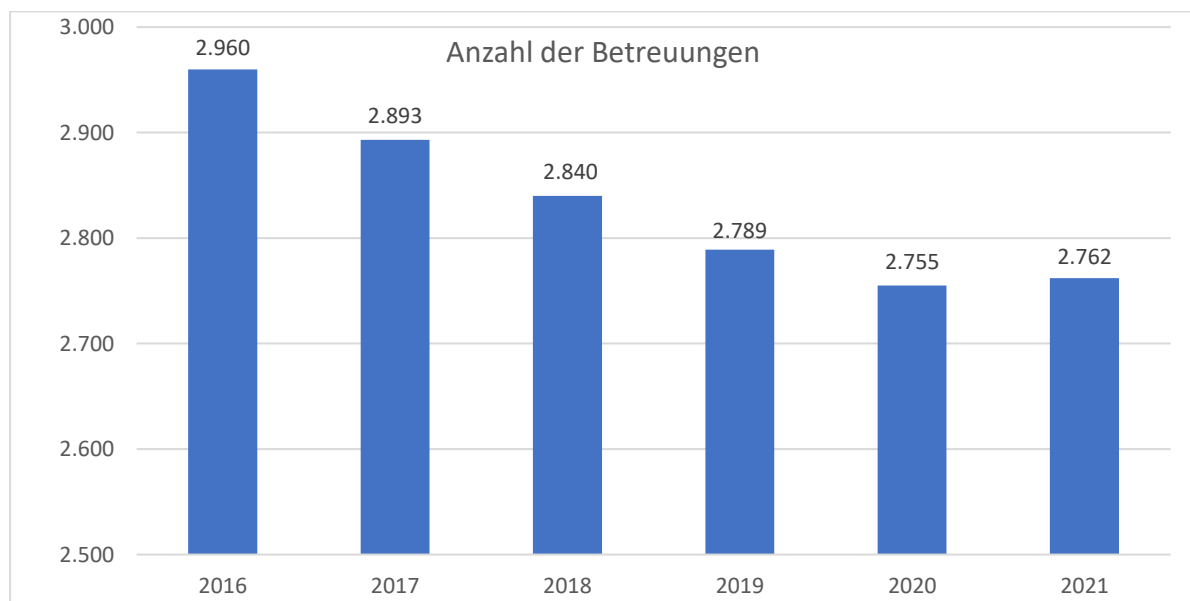


Abbildung 24: Anzahl der Betreuungsverfahren (2016 - 2021)

Die Betreuungsstelle verfolgt bereits seit Jahren das Ziel, Betreuungen insbesondere durch die Vermittlung zu anderen Hilfen und durch Beratungstätigkeiten zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung zu vermeiden.

Mit einer Vorsorgevollmacht benennt ein Geschäftsfähiger selbst eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, die im festgelegten Umfang für ihn tätig werden, wenn er Hilfe benötigt. Ist der Vollmachtgeber dann auf Unterstützung angewiesen, kann der Bevollmächtigte mit dieser Erklärung für ihn rechtsverbindlich handeln. Die Notwendigkeit, beim Gericht eine Betreuerbestellung zu beantragen, entfällt.

Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsstelle konnten mit einem informativen Flyer, Vorträgen und der Teilnahme an zahlreichen Öffentlichkeitsveranstaltungen viele Interessierte erreichen.

Darüberhinaus bleiben Betreuungen erforderlich, deren Anzahl sich in den einzelnen Altersstufen wie folgt aufteilen:

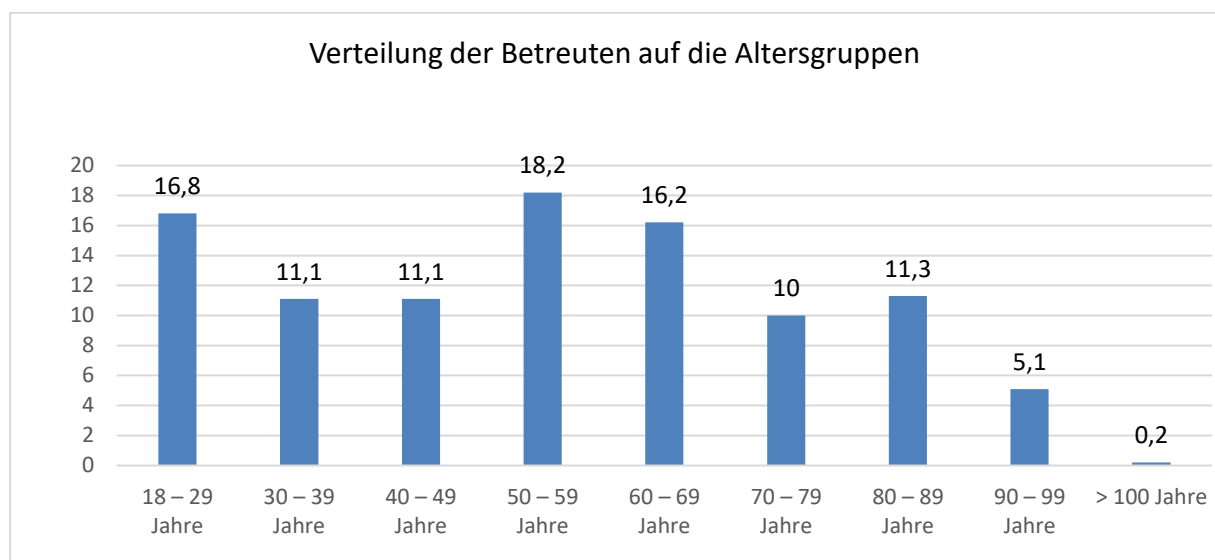


Abbildung 25: Verteilung der Betreuten auf die Altersstrukturen (Stand: 31.12.2021)

Die allgemein steigende Lebenserwartung bringt es mit sich, dass in den höheren Altersstufen ein erhöhter Bedarf an Betreuungen zu verzeichnen ist. Auffällig ist die hohe Zahl der Betreuten in der Alterstufe der 18-29jährigen. Psychische Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen und Suchterkrankungen sind die Ursache dafür, dass junge Volljährige zunehmend Unterstützung durch einen Betreuer benötigen.

Die Betreuungsstelle ermittelt den Umfang der Betreuung und benennt dazu konkrete Aufgabenkreise, wie z.B. Gesundheits- und Vermögenssorge. Sie schlägt dem Gericht eine für diese Aufgabenkreise und für diesen Betroffenen geeigneten Betreuer vor.

Mit der Betreuerbestellung durch das Amtsgericht - Betreuungsgericht - bleibt die betroffene Person auch weiter geschäftsfähig und kann die Angelegenheiten noch selber erledigen, zu denen sie in der Lage ist. Der Betreuer soll nur Defizite ausgleichen und die ihm anvertraute Person möglichst wieder zur Eigenständigkeit führen.

Die Gewinnung, Anerkennung und Unterstützung der Betreuer ist eine weitere Aufgabe der Betreuungsstelle.

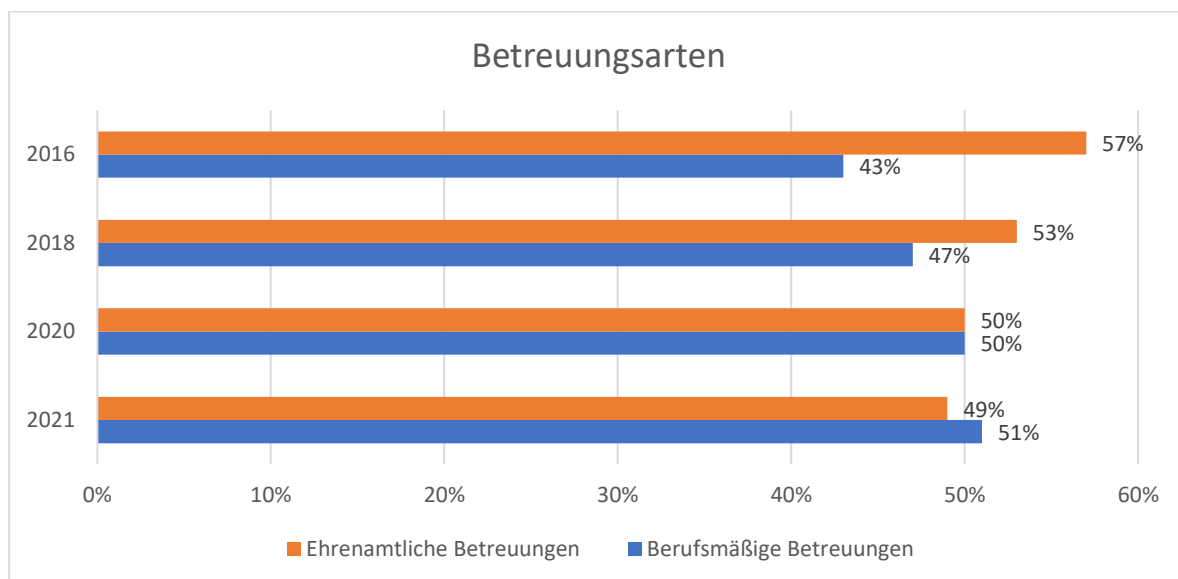


Abbildung 26: Betreuungsarten im Vergleich zum Stichtag 31.12.

In den letzten Jahren ist der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen - Personen im familiären und sozialen Umfeld des Hilfebedürftigen bzw. ehrenamtlich Engagierte - rückläufig.

Fehlende Angehörige, weite Entfernungen zum Betreuten und nicht ausreichende fachliche und rechtliche Kenntnisse sind Gründe für diese Entwicklung. Neue gesetzliche Regelungen, wie das Bundesteilhabegesetz (BTHG), machen die Tätigkeit komplizierter und aufwendiger. Viele ehrenamtliche Betreuer fühlen sich überfordert und stellen ihre Tätigkeit ein. Auch die Berufsbetreuer berichten über komplexere Verfahren mit zunehmend höherem Zeitaufwand.

Die Betreuungsstelle des Kreises Höxter wird sich auch weiterhin durch Einzelberatung, Fortbildungsveranstaltungen und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Betreuungsverein dafür einsetzen, weitere Berufsbetreuer und Ehrenamtler für diese Aufgabe zu gewinnen.

Produkt 34.4 - Unterhaltsvorschuss -

Bewilligung der Leistungen

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu geringen Unterhalt, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt werden. Nach einer Gesetzesreform zum 01.07.2017 besteht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (vormals nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres mit einer maximalen Bezugsdauer von insgesamt 72 Monaten).

Anspruchsberechtigt sind somit alle minderjährigen Kinder,

- die bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend ist und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt oder Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhalten.

Bei Kindern über 12 Jahren sowie bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind weitere Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge ist nach 3 Altersstufen gestaffelt und errechnet sich aus dem jeweiligen Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes. Folgende Unterhaltsvorschussbeträge wurden im Zeitraum 2019 – 2021 monatlich gewährt:

| Alter des Kindes | 01.01. – 30.06.2019 | 01.07. – 31.12.2019 | 01.01. – 31.12.2020 | 01.01. – 31.12.2021 |
|------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 0 – 5 Jahre | 160,00 € | 150,00 € | 165,00 € | 174,00 € |
| 6 – 11 Jahre | 212,00 € | 202,00 € | 220,00 € | 232,00 € |
| 12 – 17 Jahre | 282,00 € | 272,00 € | 293,00 € | 309,00 € |

Tabelle 27: Unterhaltsvorschuss (mtl. Zahlbeträge) von 2019 - 2021

Durch die Gesetzesreform wurde auch die Verteilung der Kostenlast zwischen Bund, Land und Kommune ab dem 01.07.2017 neu geregelt. Der Anteil des Kreises Höxter an den Ausgaben verringerte sich von 53,33 % auf 30 %.

Die Änderung des UVG hatte zur Folge, dass viele Kinder erstmals oder erneut einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Durch die damit einhergehende Verdoppelung der Fallzahlen sowie die neu hinzu gekommene Anspruchsgrundlage für Kinder ab 12 Jahren haben sich die Ausgaben in 2018 im Vergleich zu 2016 fast verdreifacht. Seit 2019 verläuft der Anstieg bisher moderat.

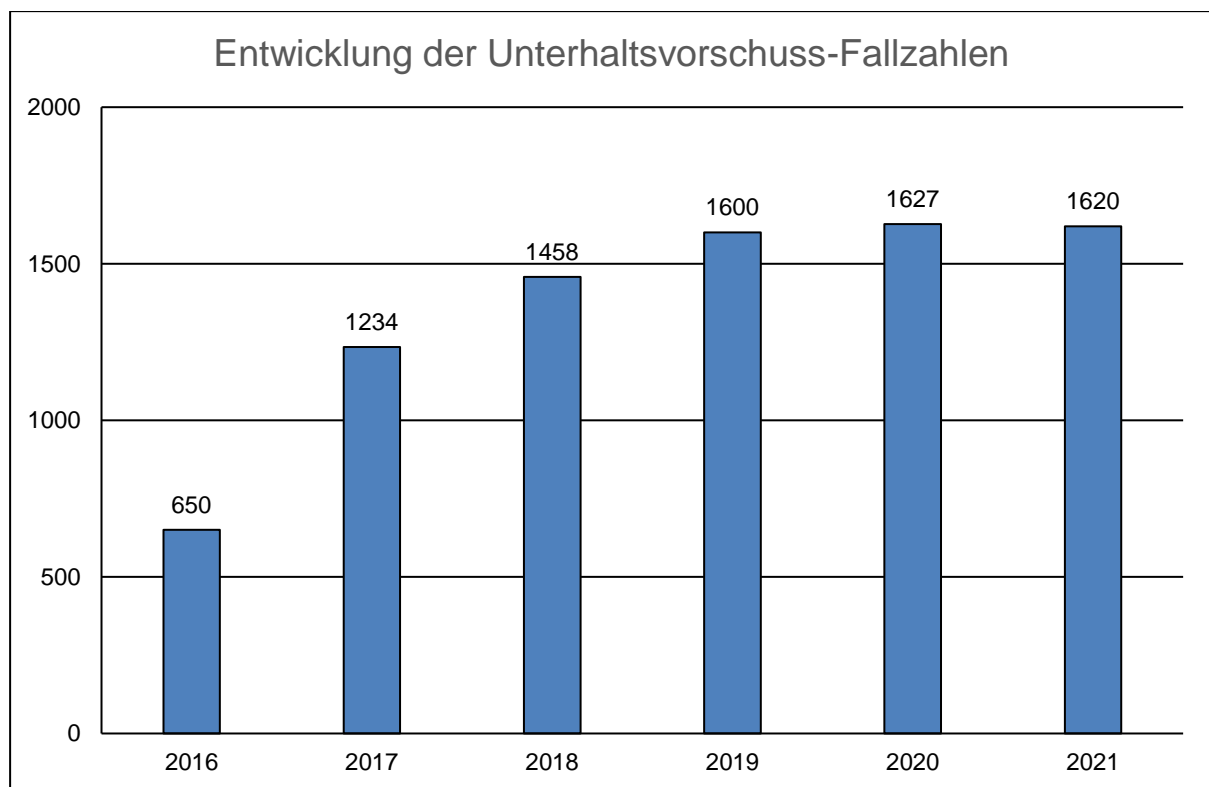


Abbildung 27: Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen, Stichtag 31.12.

Zum 01.07.2019 erfolgte eine weitere Rechtsänderung. Danach wird der Rückgriff in allen Fällen, in denen erstmalig Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bestehen, durch das Landesamt für Finanzen NRW (LaFin) wahrgenommen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Vater unbekannt oder der barunterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist. Die Leistungsbewilligung geschieht weiterhin durch den Kreis Höxter. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten beim Rückgriff, ergibt sich folgende Verteilung bei den laufenden Zahl-fällen:

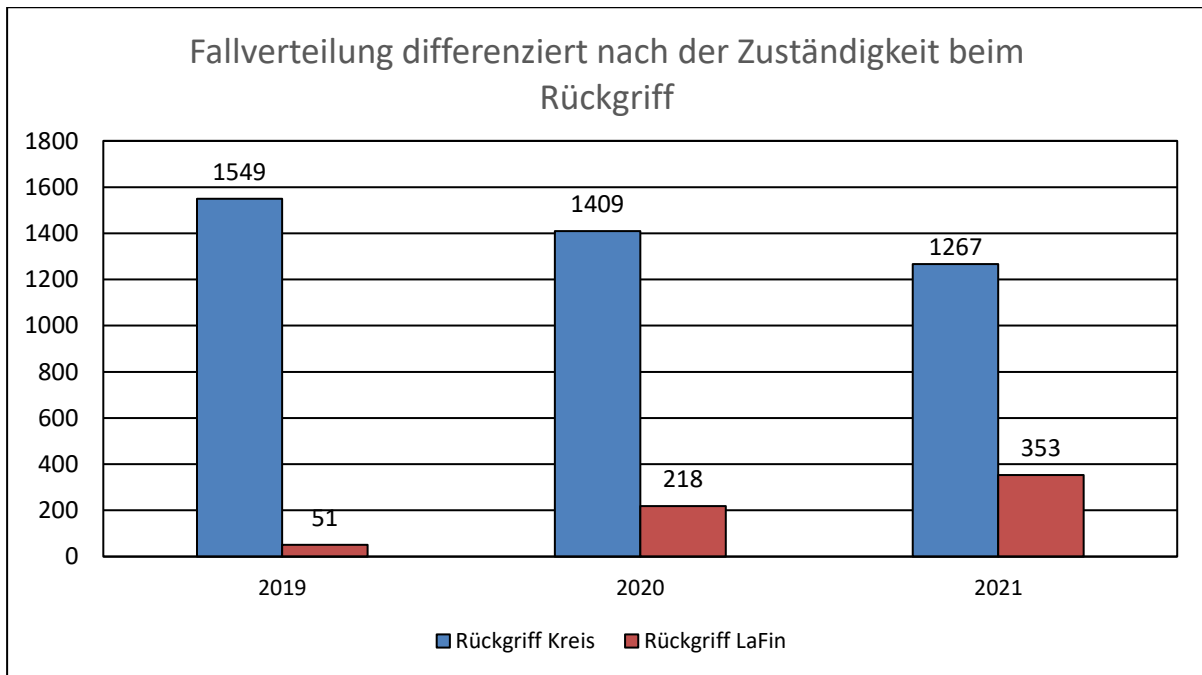


Abbildung 28: Fallverteilung differenziert nach der Zuständigkeit beim Rückgriff

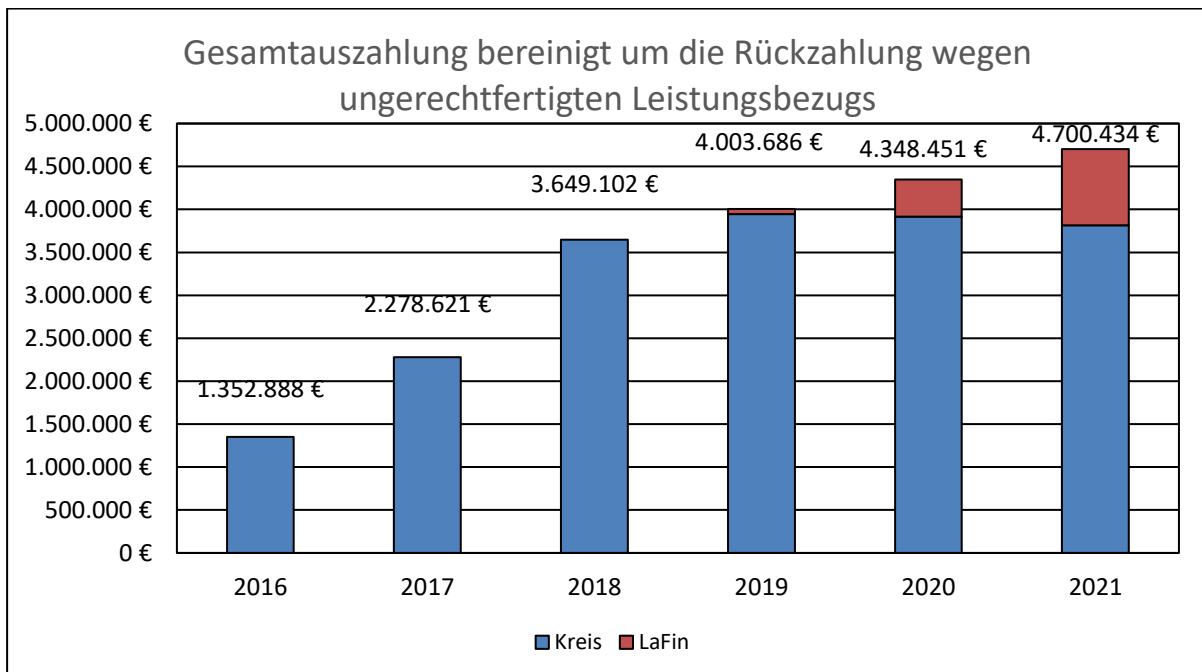


Abbildung 29: Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen, Gesamtauszahlung jährlich bereinigt um die Rückzahlungen wegen ungerechtfertigten Leistungsbezugs

(Die Auszahlungsbeträge für die das LaFin den Rückgriff wahrnimmt (2019 = 57.898 €, 2020 = 433.034 €, 2021 = 886.594 €) sind „rot“ dargestellt.)

Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Unmittelbar nach Eingang des Antrags auf Unterhaltsvorschuss erfolgt der Hinweis an den/die Unterhaltsschuldner/in, dass grundsätzlich die Verpflichtung zur Erstattung der gewährten Leistungen im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit besteht. Liegt das bereinigte Einkommen unter dem Selbstbehalt oder befindet er/sie sich sogar selbst im Sozialleistungsbezug, sind die Leistungen nicht zurückzuzahlen.

Ergibt eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch, dass der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist, wird dieser zur Erstattung des geleisteten Unterhaltsvorschusses aufgefordert.

Nimmt der unterhaltspflichtige Elternteil die Zahlungen dann nicht auf, werden die Erstattungsforderungen im Wege der Zwangsvollstreckung (Lohnpfändung, Sachpfändung, etc.) eingezogen. Da solche Zahlungen grundsätzlich zeitversetzt zur Bewilligung eingehen, hatte die zum 01.07.2017 erfolgte Gesetzesänderung erst in 2018 eine deutliche Steigerung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs zur Folge.

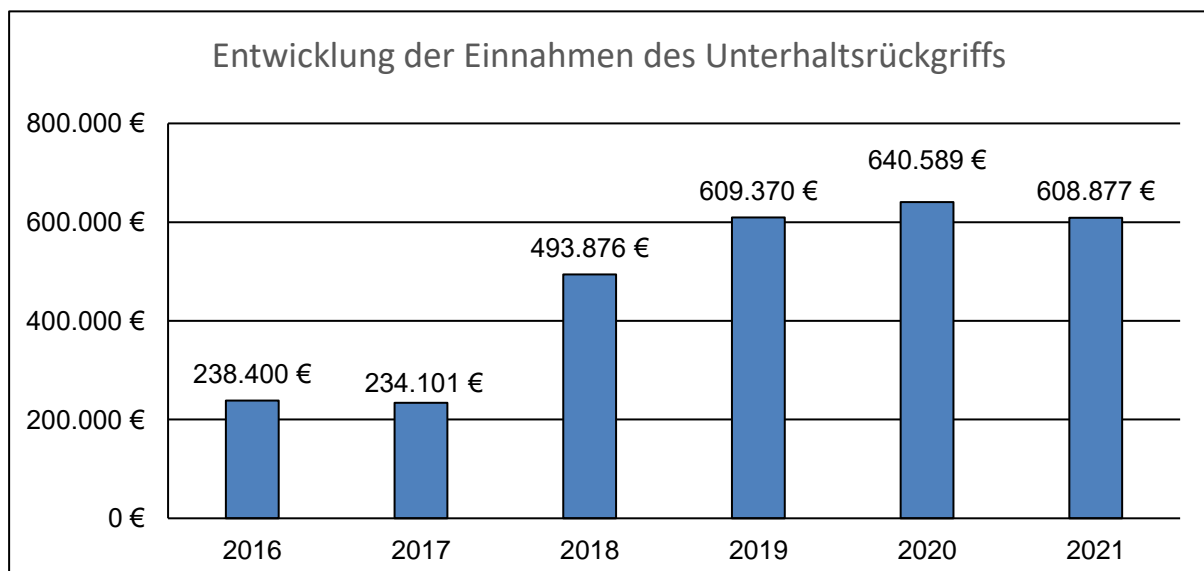


Abbildung 30: Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs des Kreises, Gesamteinnahmen jährlich

Rückgriffsquote:

Werden die Einnahmen des Rückgriffs mit den Auszahlungen der Bewilligung ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich die sog. Rückgriffsquote. Seit dem Zuständigkeitswechsel in 2019 werden dabei nur noch die Auszahlungen berücksichtigt, für die der Kreis Höxter den Rückgriff durchführt.

In 2017 kam es zu einem Einbruch der Quote, die auf die Gesetzesänderung zum 01.07.2017 und den damit verbundenen sprunghaften Anstieg der bewilligten Unterhaltsvorschussleistungen zurückzuführen ist, zumal die Rückgriffseinnahmen 2017 konstant blieben.

Seit 2018 ergeben sich deutlich höhere Rückgriffsquoten, die zudem stetig gesteigert werden konnten.

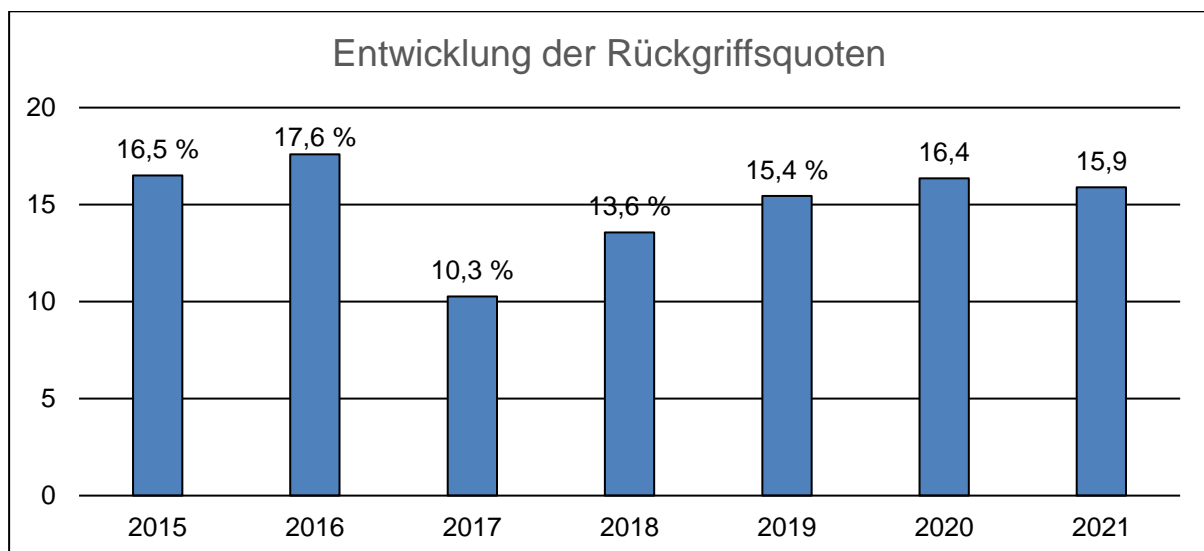


Abbildung 31: Entwicklung der Rückgriffsquote, Stichtag 31.12.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

In 2020 gab es nur eine geringe Anzahl von Fällen mit Bezug zur COVID-19-Pandemie. Einige barunterhaltspflichtige Elternteile waren von Kurzarbeit betroffen, sodass vorübergehend aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit geringere oder keine Erstattungen erfolgten. Für 2020 beträgt der hierdurch entstandene Einnahmen-Ausfall ca. 15.000 Euro. Im Jahr 2021 wurden mehr Ratenzahlungen in geringer Höhe vereinbart, sodass dies zu etwas geringeren Rückgriffserfolgen und daher zu einer etwas niedrigeren Rückgriffsquote führte.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Leistungen im Kreis Höxter -

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 18.000 Beschäftigten für die 8,2 Millionen Menschen in der Region. Die 9 kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des Kommunalverbands. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband.

Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen und 2 Besucherzentren und ist einer der größten Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen⁴².

Weil der LWL sich über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg einsetzt, sorgt er für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Westfalen-Lippe. Auch vertritt er gemeinsam mit Kreisen und Städten die Interessen der Region und ihrer Menschen auf Landes- und Bundesebene.

Der Kreis Höxter zahlte im Haushaltsjahr 2021 rund 35,1 Millionen Euro in Form einer Landschaftsumlage an den LWL. Im Gegenzug transferierte der LWL rund 93,6 Millionen Euro in den Kreis Höxter.⁴³

Der jährlich vom LWL herausgegebene Tätigkeitsbericht ist veröffentlicht unter

<https://www.statistik.lwl.org/de/lwl-leistungsberichte/>.

Die finanziellen Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter unterteilen sich in folgende Bereiche:

| Aufwendungen im Kreis Höxter | Leistungen |
|---|--------------|
| 1. LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe | 33.547.887 € |
| 2. LWL-Förderschulen | 1.263.973 € |
| 3. LWL-Landesjugendamt Westfalen | 32.582.607 € |
| 4. LWL-Inklusionsamt Arbeit | 19.161.392 € |
| 5. LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht | 2.088.454 € |
| 6. LWL-Soziale Teilhabe für Kinder u. Jugendliche | 4.832.935 € |
| 7. Landesbetreuungsamt | 34.060 € |
| 8. LWL-Kultur | 96.333 € |

⁴² LWL – Der LWL im Überblick

⁴³ https://www.lwl.org/002-download/Leistungsberichte/Ausgabe2022/Hoexter_2022.pdf

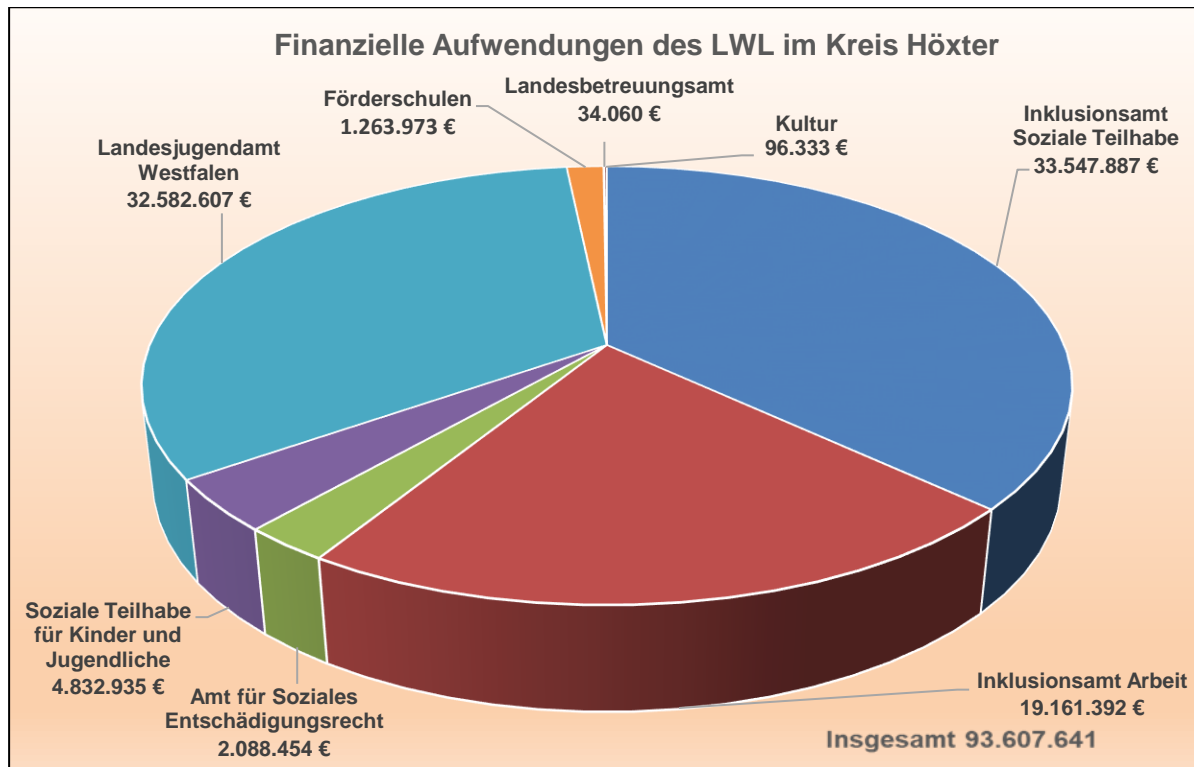


Abbildung 32: Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter (2021)

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abb. 1: „Verteilung der SGB XII-Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen (2021)“ | 14 |
| Abb. 2: „Empfänger*innen von Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung in Nordrhein-Westfalen (2020)“ | 15 |
| Abb. 3: „Zahl der Leistungsberechtigten, Ausgaben und Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2016 - 2021)“ | 19 |
| Abb. 4: „Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen (2016 - 2021)“ | 21 |
| Abb. 5: „Aufwendungen, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2016 - 2021)“ | 23 |
| Abb. 6: „Leistungsberechtigte, Aufwendungen Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2016 - 2021)“ | 25 |
| Abb. 7: „Entwicklung der Aufwendungen für häusliche Pflege (2012 - 2021)“ | 34 |
| Abb. 8: „Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2013 - 2021)“ | 37 |
| Abb. 9: „Entwicklung der Aufwendungen für Pflegewohngeld (2012 - 2021)“ | 38 |
| Abb. 10: „Entwicklung der Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2012 - 2021)“ | 39 |
| Abb. 11: „Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2012 - 2021)“ | 40 |
| Abb. 12: „Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten (Fallzahlen) im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2010 - 2021)“ | 44 |
| Abb. 13: „Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbs- minderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen, | |

| | |
|---|----|
| <i>in besonderen Wohnformen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2021)“</i> | |
| | 45 |
| <i>Abb. 14: „Darstellung der Nettoaufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2010 - 2021)“</i> | 46 |
| <i>Abb. 15: „Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger*innen (Fallzahlen) außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze und oberhalb der Altersgrenze von 65 Jahren (2010 - 2021) “</i> | 47 |
| <i>Abb. 16: „Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und der Ablehnungen (2010 - 2021)“</i> | 49 |
| <i>Abb. 17: „Entwicklung der bewilligten Leistungen (2010 - 2021)“</i> | 50 |
| <i>Abb. 18: „Beratungstermine im Außendienst (2011 - 2021)“</i> | 54 |
| <i>Abb. 19: „Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2011 - 2021)“</i> | 59 |
| <i>Abb. 20: „Fallzahlenentwicklung (2008 - 2021)“</i> | 70 |
| <i>Abb. 21: „Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2021)“</i> | 70 |
| <i>Abb. 22: „Leistungen der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Auszahlung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (2012 - 2021)“</i> | 72 |
| <i>Abb. 23: „Anzahl der Kündigungsanträge (2012 - 2021)“</i> | 74 |
| <i>Abb. 24: „Anzahl der Betreuungsverfahren (2016 - 2021)“</i> | 75 |
| <i>Abb. 25: „Verteilung der Betreuten auf die Altersstruktur (Stand: 31.12.2021)“</i> | 76 |
| <i>Abb. 26: „Betreuungsarten im Vergleich zum Stichtag 31.12.“</i> | 77 |
| <i>Abb. 27: „Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen, Stichtag 31.12.“</i> | 79 |
| <i>Abb. 28: „Fallverteilung differenziert nach der Zuständigkeit beim Rückgriff“</i> | 80 |
| <i>Abb. 29: „Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen, Gesamtauszahlung jährlich bereinigt um die Rückzahlungen wegen ungerechtfertigten Leistungsbezugs“</i> | 80 |

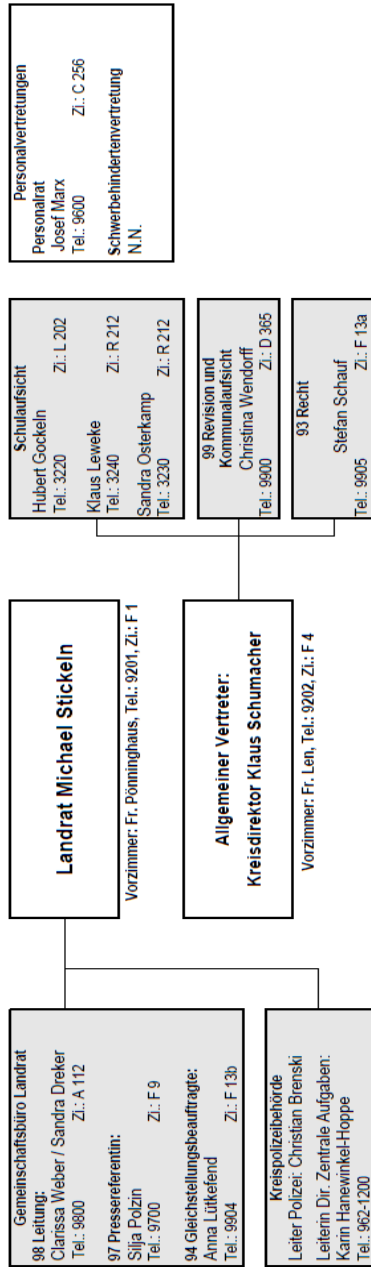
| | |
|--|----|
| Abb. 30: „Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs des Kreises, Gesamteinnahmen jährlich“ | 81 |
| Abb. 31: „Entwicklung der Rückgriffsquote, Stichtag 31.12.“ | 82 |
| Abb. 32: „Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter (2021)“ | 84 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tab. 1: „Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen (Vergleich 2018/2019/2020/2021)“ | 5 |
| Tab. 2: „Bevölkerungsstand im Kreis Höxter (Vergleich 2018/2019/2020/2021)“ | 5 |
| Tab. 3: „Lebendgeborene (Vergleich 2018/2019/2020/2021)“ | 6 |
| Tab. 4: „Entwicklung des Jugendquotienten im Kreis Höxter (2014 - 2021)“ | 7 |
| Tab. 5: „Entwicklung des Altenquotienten im Kreis Höxter (2014 - 2021)“ | 7 |
| Tab. 6: „Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreis Höxter (2018/2021)“ | 7 |
| Tab. 7: „Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Höxter (2021)“ | 8 |
| Tab. 8: „Schätzungen der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2030 und 2040“ | 8 |
| Tab. 9: „Schätzung der Privathaushalte im Kreis Höxter 2030 und 2040“ | 9 |
| Tab. 10: „Privathaushalte nach monatlichen Haushaltseinkommen (2019)“ | 9 |
| Tab. 11: „Wohnungslose Personen im Kreis Höxter (2014 - 2021 jeweils zum Stand 30.06. eines Jahres)“ | 9 |
| Tab. 12: „Entwicklung der Erwerbspersonen von 2017/2018/2019/2020 im Kreis Höxter“ | 10 |
| Tab. 13: „Entwicklung der Erwerbspersonen von 2017/2018/2019/2020 in Nordrhein-Westfalen“ | 10 |
| Tab. 14: „Entwicklung der Arbeitslosenquote im Kreis Höxter und Nordrhein-Westfalen“ | 11 |
| Tab. 15: „Anteil ausgewählter Personengruppen an der Gesamtarbeitslosenzahl (2019,2020 und 2021)“ | 11 |
| Tab. 16: „Entwicklung der Überschuldungsquote auf Kreis-, Landes- und Bundesebene“ | 12 |
| Tab. 17: „Nettoaussgaben für Leistungen nach dem SGB XII "Sozialhilfe" in NRW (2021)“ | 13 |

| | |
|---|----|
| Tab. 18: „Antragszahlen und Aufwendungen für Bildung und Teilhabe insgesamt (2016 - 2021)“ | 27 |
| Tab. 19: „Übersicht der Aufwendungen für Bildung und Teilhabe gegliedert nach Leistungskomponenten (2016 - 2021)“ | 28 |
| Tab. 20: „Ordnungswidrigkeitenverfahren 2012 - 2021 (Gesamtsumme, Bußgelder, Anzahl)“ | 32 |
| Tab. 21 - 23: „Tätigkeiten der Senioren- und Pflegeberatungsstelle gegliedert nach Aufgabe und Art der Erledigung (2015 - 2021)“ | 52 |
| Tab. 24: „Auslastung ausgewählter Einrichtungsarten im Kreis Höxter (2015 - 2021)“ | 61 |
| Tab. 25: „Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten (2015 - 2021)“ | 61 |
| Tab. 26: „Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem APG NRW (2015 - 2021)“ | 62 |
| Tab. 27: „Unterhaltsvorschuss (mtl. Zahlbeträge) von 2019 - 2021“ | 78 |

Verwaltungsgliederung



Geschäftsbereiche

Fachbereiche

I. Landrat

10 Öffentliche Sicherheit und Straßenverkehr
Matthias Kämpfer
Tel.: 1000 Zi.: B 334

II. Kreisdirektor

20 Gesundheits- und Veterinärwesen
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

I. Landrat

30 Familie, Jugend und Soziales
Klaus Bruhe
Tel.: 3000 Zi.: B 234

I. Landrat

40 Umwelt, Bauen und Geoinformationen
Michael Werner
Tel.: 4000 Zi.: D 522

II. Kreisdirektor

50 Bildung, Kultur und Integration
Klaus Schumacher
Tel.: 9220 Zi.: F 3

I. Landrat

60 Verwaltungsinterne Dienste
Gerhard Handermann
Tel.: 6000 Zi.: B 134

Abteilungen

12 Sicherheit und Ordnung
Rita Farn
Tel.: 1200 Zi.: C 342

21 Gesundheitsdienst
Dr. Wilfried Münster
Tel.: 2100 Zi.: C 44

31 Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Reinhard Zimmer
Tel.: 3100 Zi.: A 312

41 Bauen und Planen
Birte Korte
Tel.: 4100 Zi.: D 523

32 Schule und Kultur
Gabriele Böker
Tel.: 3200 Zi.: L 201

61 Finanzen
Andreas Frank
Tel.: 6100 Zi.: B 132

13 Bevölkerungsschutz
Thomas Krämer
Tel.: 1300 Zi.: B 328

22 Gesundheitsschutz
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

33 Soziale Dienste
Diana Kohaupt
Tel.: 3300 Zi.: A 200

44 Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Dr. Kathrin Weiß
Tel.: 4400 Zi.: D 722

36 Bildung und Integration
Dominic Gehle
Tel.: 3600 Zi.: R 211

62 Interne Dienstleistungen und Gebäude
Daniel Schmeerim
Tel.: 6200 Zi.: A 505

14 Straßenverkehr
Roland Vornholt
Tel.: 1400 Zi.: A 4

23 Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Dr. Jens Tschachtchal
Tel.: 2300 Zi.: C 143

34 Abstammung und Unterhalt
Annette Tegethoff
Tel.: 3400 Zi.: C 246

45 Straßen
Helke Lockstedt-Macke
Tel.: 4500 Zi.: B 516

63 IT, Digitalisierung und Organisation
Manuel Pawlik
Tel.: 6300 Zi.: B 218

64 Personal
Stefan Menzel
Tel.: 6400 Zi.: A 106

37 Kinder, Jugend und Familie
Christian Rodemeyer
Tel.: 3700 Zi.: D 259

38 Vormundschaften und Betreuung
Anja Schaefers
Tel.: 3800 Zi.: C 239

51 Geobasisdaten
Sebastian Altenhenne
Tel.: 5100 Zi.: D 625

53 Geoinformationsservice und Immobilienwerte
Johannes Leibmann
Tel.: 5000 Zi.: D 627

62 Interne Dienstleistungen und Gebäude
Daniel Schmeerim
Tel.: 6200 Zi.: A 505

64 Personal
Stefan Menzel
Tel.: 6400 Zi.: A 106

Anschrift:
Mollkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-0
Telefax: 05271/965-865
E-Mail: info@kreis-hoexter.de

Stand: 01.09.2022



HERAUSGEGEBEN VON:

KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER

TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE